

Handlungskonzept Schulabsentismus im Kreis Stormarn

Leitfaden und Handreichung

Stand: Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Der „Leitfaden Absentismus“</u>	S. 2
1.1 <u>Leitfaden Absentismus des Kreises Stormarn</u>	S. 2
1.2 <u>„Dokumentationsbogen Absentismus“</u>	S. 4
2. <u>Begriffsklärungen und Arbeitshilfen</u>	S. 7
2.1 <u>Definition</u>	S. 7
2.2 <u>Prävention und Information</u>	S. 8
2.3 <u>Dokumentation und Übergänge</u>	S. 10
2.4 <u>„entschuldigt“, „unentschuldigt“ und „fraglich entschuldigt“</u>	S. 11
2.5 <u>Wer ist zuständig in Fällen von Schulabsentismus?</u>	S. 12
2.6 <u>Gespräche führen: Mit Schülern, mit Eltern, mit Kollegen, die Absentismuskonferenz</u>	S. 14
2.7 <u>Absentismusformen und geeignete Maßnahmen – ein Überblick</u>	S. 15
2.7.1 <u>Vier Absentismusformen</u>	S. 16
2.7.2 <u>Mischformen und weitere Ursachen</u>	S. 17
2.7.3 <u>Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick</u>	S. 18
2.7.4 <u>TIP – Temporär Intensiv Pädagogische Maßnahmen</u>	S. 22
2.8 <u>Schulärztliche Untersuchung</u>	S. 23
2.9 <u>Absentismusnetzwerk</u>	S. 24
3. <u>Rechtliches</u>	S. 25
3.1 <u>Schulgesetzliche Grundlagen</u>	S. 25
3.2 <u>Gesetzliche Grundlagen im Hinblick auf das Kindeswohl</u>	S. 28
3.3 <u>Die Rolle des Familiengerichts</u>	S. 30
4. <u>Praktisches:</u>	S. 31
4.1 <u>Informationen für Eltern</u>	S. 31
4.1.1 <u>Informationen zum Absentismus für Eltern</u>	S. 31
4.1.2 <u>Elternbrief zur Schulpflicht</u>	S. 33
4.2 <u>Information zu Schulpflicht und Absentismus für Schüler</u>	S. 34
4.3 <u>Ganzheitliche Informationen bzgl. des Fehlens gewinnen – Gespräche führen</u>	S. 35
4.4 <u>Hilfen zur übersichtlichen Dokumentation von Fehlzeiten</u>	S. 36
4.4.1 <u>Fehlzeiterfassung</u>	S. 36
4.4.2 <u>Muster Fehlzeitenkalender</u>	S. 37
4.5 <u>Absentismuskonferenz</u>	S. 38
4.6 <u>Elternbriefe bei vermehrtem Fehlen</u>	S. 39
4.6.1 <u>Erste Einladung zum Elterngespräch</u>	S. 39
4.6.2 <u>Zweite Einladung zum Elterngespräch</u>	S. 40
4.6.3 <u>Dritte Einladung zum Elterngespräch</u>	S. 41
4.6.4 <u>Schreiben zur Attestpflicht</u>	S. 42
4.7 <u>Absentismuskonferenz</u>	S. 43
4.7.1 <u>Einladung zur Absentismuskonferenz an Helfer und Eltern</u>	S. 43
4.7.2 <u>Protokoll der Absentismuskonferenz</u>	S. 44
4.8 <u>Einleitung schulärztlicher Untersuchung</u>	S. 45
4.9 <u>Bußgeldverfahren</u>	S. 46
4.9.1 <u>Androhung Bußgeldverfahren</u>	S. 46
4.9.2 <u>Einleitung Bußgeldverfahren</u>	S. 47
4.10 <u>Vorgehen im Wege des Verwaltungsvollzugs (Zwangsgeld)</u>	S. 48
4.10.1 <u>Anhörungs schreiben Muster</u>	S. 50
4.10.2 <u>Verpflichtungsbescheid 1 Muster</u>	S. 52
4.10.3 <u>Verpflichtungsbescheid 2 Muster</u>	S. 57
4.10.4 <u>Rechtsbehelfsbelehrungen Muster</u>	S. 61
4.10.5 <u>Zustellung durch EB Muster</u>	S. 64
4.10.6 <u>Zwangsgeldbescheid Muster</u>	S. 65
4.10.7 <u>Weitere Zwangsgeldandrohung Muster</u>	S. 67

4.11 Mitteilung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	S. 69
4.12 Ablaufpläne zur Rückführung	S. 74
4.12.1 Ablaufplan Klassenlehrkraft	S. 74
4.12.2 Ablaufplan Eltern	S. 76
4.12.3 Ablaufplan Fachlehrkräfte	S. 78
4.12.4 Ablaufplan Sekretariat	S. 79
4.13 Absentismusnetzwerke	S. 80
4.13.1 Rahmenbedingungen	S. 80
4.13.2 Einladung	S. 81
4.13.3 Checkliste zur Fallvorstellung	S. 82
4.13.4 Kollegiale Fallberatung	S. 84
4.14 Nachteilsausgleich bei psychischer Erkrankung	S. 85
4.14.1 Formblatt Nachteilsausgleich	S. 86
5. Adressen von Netzwerkpartnern und Unterstützungssystemen	S. 88
Quellenverzeichnis	S. 90

Vorwort

Absentismusprävention im Kreis Stormarn — ein vernetztes Konzept

„Schulabsentismus – verstanden als dauerhaftes oder gehäuftes Fernbleiben von Schule aus unterschiedlichen Gründen“ ist „ein Phänomen, das sowohl die Entwicklungsperspektiven des einzelnen betroffenen Kindes und Jugendlichen als auch gesellschaftliche Integrationsprozesse gefährdet.“ (Konzept zum Schulabsentismus, MBWK SH, 2022). „Bleiben Schülerinnen und Schüler der Schule aus unterschiedlichen Gründen nachhaltig fern, befinden sie sich immer in Problemlagen, für deren Bewältigung ihnen die Gesellschaft Hilfe anbieten muss.“ (ebd.)

Das Phänomen Schulabsentismus — synonym werden Begriffe wie Schulvermeidung, Schulverweigerung oder Schuldistanz verwendet — stellt die davon betroffenen Personen und Institutionen oft vor vielfältige Fragen und Herausforderungen.

Dies liegt auch darin begründet, dass Schulabsentismus eine vielschichtige Erscheinung ist.

Ursachen und Erscheinungsformen des Schulvermeidens sind ebenso verschieden, wie die betroffenen Kinder und Jugendlichen, Schulformen, Altersgruppen und Herkunftsfamilien. Entsprechend ist die Spanne möglicher Maßnahmen groß. Welche Intervention oder Unterstützung hilfreich ist, ist individuell und situativ oft sehr unterschiedlich.

Das „Konzept gegen Schulabsentismus“ für den Kreis Stormarn mit dem vorliegenden „Leitfaden Schulabsentismus“ und der ihn begleitende Handreichung verfolgen drei wichtige Ziele:

Erstens soll es schulischen Akteuren ein klares Vorgehen und Handwerkszeug an die Hand geben, um schnell auf auffällige Fehlzeiten reagieren zu können. Unverzögliches Handeln ist die wichtigste Maßnahme, um Schulabsentismus zu begrenzen.

Zweitens sollen die Lesenden mit Hintergrundwissen bzgl. Ursachen und Erscheinungsformen von Schulabsentismus sowie bzgl. passgenauer Maßnahmen ausgestattet werden, die ein gezieltes Handeln ermöglichen. Dies ist ebenfalls Voraussetzung, um wirksam gegen Schulvermeidung vorgehen zu können.

Und **drittens** sollen innerschulische Akteure untereinander und mit schulischen und außerschulischen Unterstützungssystemen vernetzt werden, um innerhalb von Schule und mit Hilfe von außen kooperativ handeln und helfen zu können.

Denn: Alle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zeigen, dass ein zeitnahes, gezieltes und abgestimmtes Vorgehen im Netzwerk der - persönlich oder professionell - Beteiligten die Erfolgchancen für eine gelingende schulische Reintegration der betroffenen Schülerinnen¹⁾ entschieden verbessert.



Kirsten Blohm-Leu
- Schulrätin -



Michael Rebling
- Schulrat -



Carsten Reichentrog
- Fachbereichsleitung
Jugend und Schule -

1) In dieser Handreichung werden bei der Bezeichnung von Personen im zufälligen Wechsel die männliche, weibliche oder eine genderneutrale Formulierung benutzt. In jedem Fall sind immer alle Geschlechter gemeint.

1.1 Leitfaden Absentismus für den Kreis Stormarn

Eine Fallanmeldung im regionalen Absentismusnetzwerk ist jederzeit möglich

ACHTSAMKEITSPHASE

IMMER: Alle Lehrkräfte:

Anwesenheitskultur pflegen.

Abmeldung durch die Eltern am Vormittag einfordern.

Informationen an Eltern und Schülerschaft über das Konzept/ den Umgang mit Absentismus.

Maßnahmen zur [Prävention von Schulabsentismus](#).

DOKUMENTATION ALLER FEHLZEITEN auch in Kursen und Projekten, auch im Verlauf des Schultages!

Auffällig sind: Häufige Verspätung, häufiges früheres Verlassen der Schule, Fehlen in bestimmten Fächern, Fehlen an vielen Einzeltagen oder über einen längeren Zeitraum (auch bei Entschuldigungen oder Attesten), ärztliche Bescheinigung von vielen verschiedenen Ärzten.

AM 1. UNENTSCULDIGTEN FEHLTAG/ BEI STUNDENWEISEM FEHLEN:

Klassenlehrkraft:

Telefonat mit den Eltern

BEI 3 UNENTSCULDIGTEN/ FRAGLICH ENTSCULDIGTEN FEHLTAGEN PRO HALBJAHR:

Klassenlehrkraft:

- Persönliches Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin sowie den Eltern

Ziele: Kontakt, Informationen sammeln bzgl. Hintergründen und Ursachen des Fehlens, Hinweis auf Entschuldigungsverpflichtung

- Informationen sammeln, auch von Kolleginnen etc. und binnen einer Schulwoche:

Dokumentation der Fehlzeiten!

BEI 10 UNENTSCULDIGTEN/ FRAGLICH ENTSCULDIGTEN FEHLTAGEN

Klassenlehrkraft:

- Information an die Schulleitung

- Verbindlicher Start des Dokumentationsbogens

- Verbindliche Information an Absentismusbeauftragte und Schulsozialarbeit: gemeinsame Einschätzung der Absentismusform zur Planung geeigneter Maßnahmen

- Gespräch mit Eltern, Klassenlehrkraft, Schulsozialarbeit sowie ggf. Schüler bzw. Schülerin und weiteren Beteiligten oder Unterstützungssystemen

Vereinbarung geeigneter pädagogischer Maßnahme auf der Grundlage der Einschätzung der

Absentismusform, weitere Gespräche vereinbaren (z.B. von Klassenlehrkraft oder Schulsozialarbeit mit Schüler bzw. Schülerin, Eltern o.ä.)

Ziele: Wiederaufnahme des Schulbesuchs planen und versuchen, Hilfen für Schüler bzw. Schülerin/ Familie, geeignetes schulisches/ kollegiales Vorgehen und Haltung finden und umsetzen

- **Vorsorglich:** Einladung aller Beteiligten zur Absentismuskonferenz – Absagen oder Bestätigung 1 Woche vor dem Termin, bei Bestätigung Übersendung des Dokumentationsbogens an den ASD und die Eltern

Beobachten, ob die Maßnahmen Erfolg haben!

Dokumentation der Fehlzeiten

ERFOLG:

Klassenlehrkraft mit Beteiligten nach Absprache:

Fortführung, Evaluation und ggf. Anpassung der Maßnahmen, fortlaufende Gespräche, Erfolgsfaktoren festhalten! - Achtsamkeitsphase

KEIN ERFOLG ODER 20 UNENTSCULDIGTE/ FRAGLICH ENTSCULDIGTE FEHLTAGE:

➔ INTERVENTIONSPHASE 2

INTERVENTIONSPHASE 1

KEIN ERFOLG ODER 20 UNENTSCHULDIGTE/ FRAGLICH ENTSCHULDIGTE FEHLTAGE:**Schul- oder Stufenleitung:**

- Ggf. [Einleitung schulärztliche Untersuchung](#)

ABSENTISMUSKONFERENZ:

[Schul- oder Stufenleitung, Klassenlehrkraft, Eltern, ASD, Schulsozialarbeit](#), ggf. Schüler bzw. Schülerin, weitere Beteiligte oder Unterstützungssysteme

- Reflektion des bisherigen Verlaufs und der Hintergründe und Ursachen des Fehlens.
- Auf Grundlage der [Einordnung \(Absentismusform\)](#) wird gemeinsam das weitere Vorgehen verbindlich festgelegt, dieses kann pädagogische, medizinische und/oder rechtsförmliche Bausteine beinhalten.
- [Hilfen](#) für Schüler bzw. Schülerin oder Eltern werden aufgezeigt
- Festlegen eines Termins, bis zu dem die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen überprüft werden soll (spätestens 3 Monate nach dieser Absentismuskonferenz)
- Anfertigen eines [Ergebnisprotokolls](#) vor Ort. Dieses soll den Überprüfungstermin enthalten und von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Beobachten, ob die Maßnahmen Erfolg haben!

Dokumentation der Fehlzeiten

KEIN ERFOLG ODER 40 UNENTSCHULDIGTE / FRAGLICH ENTSCHULDIGTE FEHLTAGE

Sollte sich die Situation bis zum Überprüfungstermin nicht verändern und keine neuen Möglichkeiten denkbar bzw. durchsetzbar sein, werden im Folgenden v.a. ordnungsrechtliche Maßnahmen beschrieben, welche ergriffen werden sollen.

Schulleitung:

- ggf. [Meldung an die Ordnungsbehörde](#) und Einleitung Bußgeldverfahren
- ggf. [Einleitung Zwangsgeldverfahren](#) (hier zwingend Schulaufsicht einbeziehen!)
- Ggf. [Insofa-Beratung](#)
- [Mitteilung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung \(nach SGB VIII §8a\) an den ASD](#)
oder
- [Mitteilung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung \(nach § 1666 BGB\) an das Familiengericht](#)
Regionale Fachberatung Schulische Erziehungshilfe leitet das Verfahren ein, nach Rücksprache mit den Beteiligten (Klassenlehrkraft, Schulleitung, ASD und Eltern).

! Gleichzeitig sollen die Gespräche mit schulischen Beteiligten und ggf. außerschulischen Unterstützungssystemen i.S. der oben beschriebenen Absentismuskonferenz und die Suche nach pädagogischen Lösungen mit allen Beteiligten fortlaufend weitergehen (in Abständen von ca. 3 -4 Monaten) !

1.2 Dokumentation bei Absentismus

Name der Schule: _____

Name des Schülers/ der Schülerin: _____

Klasse: _____

Klassenlehrkraft (Fallführung): _____

Eltern mit Anschrift und Telefon:

Spätestens bei 10 Fehltagen (unentschuldigt oder fraglich entschuldigt):

Maßnahme		Wann durchgeführt	Ergebnis
1.	Austausch mit Klassenteam (konkrete inhaltliche Beschreibung der vereinbarten Maßnahme(n)):		
2.	Austausch mit Schulsozialarbeit (konkrete inhaltliche Beschreibung der vereinbarten Maßnahme(n)):		
3.	Information Schulleitung (evtl. konkrete inhaltliche Beschreibung der vereinbarten Maßnahme(n)):		

4.	<p>Gespräch mit Schüler*in</p> <p>Ergebnis/Inhalt/konkrete Maßnahme(n):</p>		
5.	<p>Gespräch mit Erziehungsberechtigten</p> <p>Ergebnis/Inhalt/konkrete Maßnahme(n):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten medizinische Daten mit dem ASD ausgetauscht werden, wird eine Schweigepflichtentbindung benötigt. • Hinweis auf Terminierung einer optionalen Absentismuskonferenz. 		
6.	<p>Kategorisierung des Fernbleibens Schulschwänzen – Zurückhalten – angstbedingtes Meidungsverhalten (Soziale Angst, Trennungsangst, Mobbing, Lehrerangst, Versagensangst (nicht Zutreffendes streichen)</p>		
7.	<p>Anlegen des Dokumentationsbogens Fehlzeiten</p>		
8.	<p>Vorsorglich terminliche Fixierung und Einladung aller Teilnehmer/innen zur Absentismuskonferenz, Bestätigung oder Absage der Konferenz spätestens 1 Woche vor dem gesetzten Termin. Bei Bestätigung Bereitstellung der „Dokumentation bei Absentismus“ für die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes innerhalb dieser einen Woche (bei medizinischen Daten Schweigepflichtentbindung notwendig).</p>		

Wenn nach dem ersten Elterngespräch weiterhin kein regelmäßiger Schulbesuch erfolgt (Termin 20 Tage nach dem Elterngespräch der Beobachtungsphase):

Maßnahme	Wann durchgeführt
9. Absentismuskonferenz zur institutionell übergreifenden Planung des Vorgehens (Siehe Anlage 4.7.2 „Protokoll Absentismuskonferenz“) Teilnehmende:	
Überprüfung der Kategorisierung des Fernbleibens Schulschwänzen – Zurückhalten – angstbedingtes Meidungsverhalten (Soziale Angst, Trennungsangst, Mobbing, Lehrerangst, Versagensangst (nicht Zutreffendes streichen)	
Welche Maßnahme(n) soll(en) eingeleitet werden? (s. Protokoll)	
Überprüfungstermin (spätestens 3 Monate nach Absentismuskonferenz):	
Protokollant (Ergebnisprotokoll geht an alle Teilnehmende):	

Prüfung der Einschaltung des Familiengerichts beim eindeutigen Erkennen des Scheiterns der Maßnahme(n) oder spätestens zum festgelegten Überprüfungstermin

Maßnahme
10. Regionale Fachberatung Schulische Erziehungshilfe holt Informationen von Schulleitung, Sachbearbeiter*in des Allgemeinen Sozialen Dienstes und Eltern ein (zunächst bilateral, auch telefonisch, ggf. aber auch zweite Absentismuskonferenz)
Maßnahme(n) erfolgreich: <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin Dokumentation der Fehltag. • Bei weiteren 5 Fehltagen (unentschuldigt oder nicht glaubhaft entschuldigt) Einstufung als <i>Maßnahme erfolglos (s.u.)</i>
Maßnahme(n) erfolglos: <ul style="list-style-type: none"> • Kann über weitere zielführende Maßnahmen und deren Durchführung Konsens erzielt werden? Zeitrahmen?! Beim Scheitern der Maßnahme(n) Meldung an das Familiengericht über Schulleitung nach Freigabe durch Regionale Fachberatung Schulische Erziehungshilfe

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrer

2. Begriffsklärungen und Arbeitshilfen

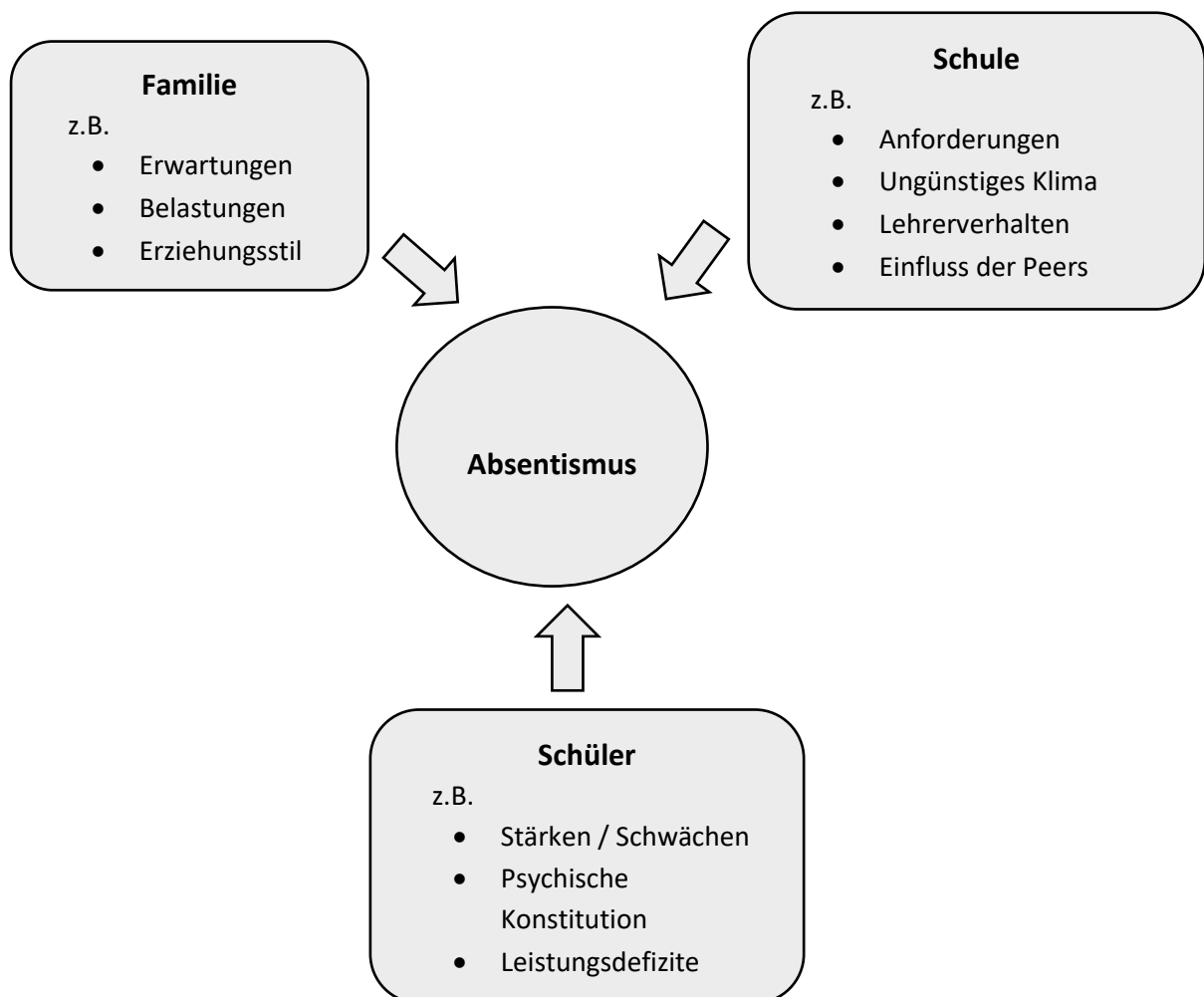
Hier finden Sie Erklärungen für Begriffe, Vorgehensweisen und Maßnahmen aus dem Leitfaden, die Ihnen helfen sollen, diesen sicher und stringent anzuwenden.

2.1 Definition

Das „Konzept zum Schulabsentismus“ des Landes Schleswig-Holstein (MBWK, 2022) versteht Schulabsentismus als „dauerhaftes oder gehäuftes Fernbleiben von Schule aus unterschiedlichen Gründen“. Es schließt aber auch den sog. „Unterrichtsabsentismus“ mit ein, wobei es um ein Fernbleiben des Schülers vom Unterricht bei gleichzeitigem Aufenthalt in der Schule geht.

Der Begriff „Schulabsentismus“ bezeichnet zunächst ursachenneutral das Phänomen, dass Kinder oder Jugendliche von der Schule fernbleiben. Die Ursachen für dieses Verhalten müssen vielschichtig betrachtet werden.

Bei der Auseinandersetzung mit den Fragen, wie Schulabsentismus entsteht, wie er vermieden (Prävention) und wie ihm begegnet (Intervention) werden kann, ist es hilfreich, mindestens drei Einflussbereiche zu beleuchten (Abb. 1). Dabei Ursachen und Lösungsmöglichkeiten, die in der Schule selbst liegen, nicht zu bagatellisieren oder zu vergessen, gehört zur professionellen und ehrlichen Herangehensweise an das Problem und an seine Lösung.



(Abb. 1 „Verursachungsbereiche von Absentismus“ Kreis Borken, 2015)

2.2 Prävention und Information

Prävention

Präventiv in Bezug auf Schulabsentismus wirken:

- eine gelebte **Anwesenheitskultur**. Die anlasslose und routinierte Kontrolle von Anwesenheiten, Nachfragen bei Abwesenheiten schon am Vormittag, eine verbindliche Entschuldigungsregelung, Kontakt bei Krankheit über Hausaufgabendienst o.ä. geben Schülerinnen und Eltern das Signal **„uns als Schule ist es nicht egal, ob jemand anwesend ist oder nicht, wir kümmern uns und suchen Kontakt!“**
Schüler können als „Meldebeauftragte“ eingesetzt werden, die die Anwesenheit überprüfen und Abwesenheiten im Sekretariat melden, wo dann auf eine Entschuldigung hin überprüft werden kann...
- eine gute **Dokumentation aller Fehlzeiten**, auch stundenweiser und auch entschuldigter Abwesenheiten sowie eine regelmäßige Zusammenfassung und Analyse der Daten um Muster und Risikoverläufe frühzeitig zu erkennen (s. Kap.4.4). Empfohlen wird eine **monatliche Auswertung**, mindestens aber vierteljährlich, Erleichterung bringen vermutlich digitale Klassenbücher.
- **Beziehungen**: Gute Beziehungen zu einem oder mehreren Erwachsenen und zu Mitschülerinnen erzeugen Bindungserfahrungen für Kinder und Jugendliche, die sie in der Schule halten oder es ihnen erleichtern, nach Abwesenheiten wieder dorthin zurückzukehren. Investieren Sie als in Schule Tätige also in die Beziehung besonders zu schwierigen oder ängstlichen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern.
- **Information**: Das **Absentismuskonzept und die wichtigsten präventiven Faktoren sollen jährlich bei einer Lehrerkonferenz vorgestellt** und thematisiert werden. Hierdurch soll die Sicherheit im Umgang mit dem Leitfaden und der notwendigen Dokumentation erhöht werden. Im Kollegium sollen sich, z.B. mittels Teilnahme an Absentismuszusammenhängen, kollegialem Austausch oder Fortbildung **fachliche Kenntnisse** bzgl. Absentismusformen und Handlungsmöglichkeiten etablieren.
- Bedarfsgerechte **Unterstützung** und individuelle Lösungen für Schülerinnen bei Leistungsschwierigkeiten, Lernlücken, psychischen Besonderheiten.
- ein gutes **Classroommanagement** sorgt für bessere Lernerfolge und ein höheres Maß an Sicherheit und Verlässlichkeit für alle Schüler. Gleichzeitig verbessert es das Klassenklima. Dadurch werden viele **Risikofaktoren** für Schulabsentismus (Unruhe und Lernschwierigkeiten in der Klasse, Mobbing...) reduziert.
- das **Wahrnehmen von Warnsignalen** wie Verweigerung, Rückzug, Gleichgültigkeit, Verspätungen oder vorzeitiges Verlassen der Schule, aber auch Fehlverhalten und Regelüberschreitungen; das frühzeitige Ansprechen und die Suche nach Lösungen.

Information

Für das Kollegium:

Regelmäßige Information und Austausch im Kollegium bzgl. des **Absentismusleitfadens**, der Dokumentation von Fehlzeiten, der Entschuldigungsregeln, dem Umgang mit Absentismusfällen und den möglichen Hilfestellungen für Lehrkräfte, Eltern und betroffene Schülerinnen und Schüler erhöhen die Aufmerksamkeit für das Thema und schaffen Handlungssicherheit und –bereitschaft.

Dies soll auf Lehrkräfte- oder Jahrgangskonferenzen oder bei Schulentwicklungstagen geschehen. Das Absentismuskonzept und die Formulare, Bögen und Briefe sollten digital für das Kollegium zur Verfügung stehen.

Regelmäßige Reflektion über **Prävention** von Schulabsentismus

Für Eltern

Eltern sollten zu Beginn des Schulverhältnisses oder sogar jährlich über die **Schulpflicht** und den Umgang der Schule mit Fehlzeiten, Entschuldigungen etc. informiert werden

Informationen **für betroffene Eltern** zu Hintergründen von Schulabsentismus und möglichen Maßnahmen und Hilfsangeboten sollten auf der Homepage auffindbar sein und auch aktiv durch Klassenlehrkräfte, Schulsozialarbeit o.ä. ausgegeben werden (s. Kap.4.1).

Für Schülerinnen und Schüler

Ebenso wie die Eltern sollten Schülerinnen und Schüler zumindest an weiterführenden Schulen regelmäßig über die **Schulpflicht** und den Umgang der Schule mit Versäumnissen informiert werden (schriftlich und ggf. im Klassenrat o.ä.).

Sie sollen ermutigt werden, Warnzeichen bei sich selbst und anderen wahrzunehmen und **Hilfe** zu suchen (s. Kap 4.2).

2.3 Dokumentation und Übergänge

Im Zusammenhang mit Schulabsentismus kommt der **Dokumentation** eine bedeutende Rolle zu. Dies gilt einerseits für die genaue und lückenlose *Dokumentation der Fehlzeiten*. Sie umfasst die Dokumentation zu Beginn, aber auch im Verlauf des Schultages, das Fehlen von Einzelstunden, Verspätungen, früheres Gehen oder „Abgeholtwerden“, entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen - und zwar sowohl im Klassenlehrkraft- sowie im Fach- oder Kursunterricht.

Die Fehlzeitendokumentation soll übersichtlich digital oder analog (Dokumentationshilfe z.B. Kap. 4.4) von allen unterrichtenden Lehrkräften erfolgen und regelmäßig ausgewertet werden. Empfohlen wird eine monatliche Auswertung; eine Auswertung nur zum Halbjahr reicht keinesfalls aus!

Dies ermöglicht, dass erhöhte Fehlzeiten oder bestimmte Fehlmuster schnell erkannt und Schüler und Eltern darauf angesprochen werden können. Bei schneller Reaktion kann das Fehlen oft im Gespräch geklärt und gestoppt werden.

Gleichermaßen wichtig ist – bei anhaltendem Fehlen – auch die Dokumentation i.S. des „*Dokumentationsbogen Absentismus*“ (s. Kap. 1.2). Hier werden Gespräche, Hypothesen über Ursachen des Fehlens, Maßnahmen, Absprachen und Ziele dokumentiert und können so evaluiert werden. Außerdem sorgt diese Dokumentation im Austausch z.B. mit dem ASD, Kliniken oder Beratungssystemen für Klarheit und Übersicht. Diese Dokumentation soll daher spätestens ab dem zehnten Fehltag geführt werden.

Die Dokumentation hilft auch bei **Übergängen** sowohl innerhalb einer Schule (Klassenlehrkraftwechsel o.ä.) als auch bei z.B. Schulwechsel oder dem Übergang in die weiterführende Schule.

Innerhalb der Schule sollen „Absentismusbiografien“ an neue Lehrkräfte (auch Fachlehrkräfte) weitergegeben werden und die wichtigen Informationen und Dokumentationsbögen durch die abgebende Klassenlehrkraft mithilfe von Absentismusbeauftragten und Schulsozialarbeit gesammelt und weitergeleitet werden. Dies verhindert ein unnötiges „Verschleppen“ schulabsenten Verhaltens.

Bei einem Schulwechsel soll die aufnehmende Schule die in den Zeugnissen dokumentierten Fehlzeiten aufmerksam zur Kenntnis nehmen (*bitte beachten Sie: am Ende des Schuljahres werden die Gesamtzahl der Fehltage im Schuljahr (!) auf dem Zeugnis dargestellt!*) und bei mehr als 20 Fehltagen im Halbjahr dringend den Austausch zwischen Schulleitung, Absentismusfachkraft und Schulsozialarbeit suchen. Somit kann die neue Schule schnell und pädagogisch angemessen auf erneut auftretende Fehltage reagieren und das chronische Fehlen möglicherweise stoppen.

Mit Einverständnis (und ggf. Teilnahme) der Eltern ist bei Schulwechsel und Absentismus ein Übergangsgespräch z.B. mit der Schulsozialarbeit und der Klassenlehrkraft der abgebenden und aufnehmenden Schule wünschenswert.

Ebenfalls ist am Übergang in Klasse 5 ein Austausch zwischen Grund- und weiterführenden Schulen gerade bei Kindern mit hohen Fehlzeiten absolut wünschenswert. Auch dies muss mit Einverständnis der Eltern erfolgen.

2.4 Begriffsklärung: „entschuldigt“, „unentschuldigt“ und „fraglich entschuldigt“

Im „Leitfaden Absentismus“ taucht neben dem „unentschuldigtem“ oder „entschuldigtem“ Fehlen, auch der Begriff „fraglich entschuldigtes“ Fehlen auf. Dies führt bei denjenigen, die dies bewerten sollen (den Klassenlehrkräften oder Schulleitungsmitgliedern) oft zu Fragezeichen.

Im Sinne des Leitfadens und der Handreichung meint also:

„Entschuldigtes Fehlen“

Es liegt eine zweifelsfreie Erkrankung vor, diese wird von den Eltern oder durch ärztliches Attest entschuldigt, sie ist zeitlich begrenzt, plausibel und nachvollziehbar.

Oder es liegt eine Beurlaubung oder ein Ausschluss vom Schulbesuch vor.

„Unentschuldigtes Fehlen“

meint also eine Abwesenheit der oben genannten Erklärungen für das Fehlen.

„Fraglich entschuldigtes Fehlen“

kann dann vorliegen, wenn zwar Entschuldigungen geschrieben werden, dies aber sehr häufig passiert, mit wechselnden Krankheiten als Erklärung, wenn Muster im Fehlen (bestimmte Wochentage oder Unterrichtsstunden) erkennbar sind, wenn Entschuldigungen oder Atteste oft erst verspätet eingereicht werden, wenn Atteste von vielen verschiedenen Fachärzten und weniger von Kinderärzten erstellt werden, wenn das Kind oft aufgrund physischer Symptome (Bauchweh, Kopfweh o.ä.) abgeholt werden muss etc.

Das Fehlen wird also entschuldigt, es erscheint den Lehrkräften oder Helfern aber „fraglich“, ob die in den Entschuldigungen gegebenen Erklärungen zutreffen (z.B. Bauchschmerzen) oder andere Gründe für das Fehlen ursächlich sein könnten (z.B. Ängste, Leistungsprobleme o.ä.).

Diese Annahme sollte handlungsleitend für die Schule sein, NICHT, den Eltern oder der Schülerin mit Misstrauen zu begegnen („ob das alles so stimmt“), sondern zu vermitteln:

„Es gibt viele Gründe, der Schule fernzubleiben und es ist wichtig, die wirklichen Gründe herauszufinden und sie ernst zu nehmen. Dann können alle, Schule, Eltern und Schülerin, gemeinsam helfen, dass regelmäßiger Schulbesuch wieder möglich wird und das Fehlen endet!“

2.5 Wer in Schule ist zuständig?

Wichtige Aufgaben in Fällen von Schulabsentismus

Alle unterrichtenden Lehrkräfte sind verantwortlich, Fehlzeiten gewissenhaft und lückenlos zu dokumentieren und über Auffälligkeiten im Hinblick auf Fehlzeiten, Verspätungen, aber auch Rückzug oder andere Verhaltensauffälligkeiten die Klassenlehrkraft zu informieren.

Die **Klassenlehrkraft** ist für die Fehlzeitendokumentation und ihre regelmäßige Auswertung zuständig. Sie führt bei Auffälligkeiten i.S. des Leitfadens die ersten Gespräche mit Schüler und Eltern und sammelt Informationen bei Fachkollegen. Sie stößt den Dokumentationsprozess i.S. des „Dokumentationsbogen Absentismus“ an und zieht Absentismusbeauftragte, Schulsozialarbeit und die Schulleitung zum vorgesehenen Zeitpunkt hinzu. *Dies ist nicht fakultativ, sondern verbindlich.*

Gleichzeitig kennt sie den betroffenen Schüler meist am besten und kann auf der Beziehungsebene wirken. Von daher kommt der Klassenlehrkraft an dieser Stelle eine sehr wichtige Rolle zu. Die damit verbundenen Aufgaben brauchen oft zusätzliche Zeit und Energie. Daher soll die Klassenlehrkraft, die sich intensiv mit einem Absentismusfall beschäftigt, unbedingt Möglichkeiten zur Beratung und Unterstützung erhalten.

Als **Absentismusbeauftragte** soll an jeder Schule eine *Lehrkraft* benannt werden, die dieses Amt ausübt. Diese Person soll ab zehn Fehltagen zur Beratung der Klassenlehrkraft hinzugezogen werden. Sie soll helfen, den Gründen und Ursachen des Fehlens auf die Spur zu kommen, geeignete Maßnahmen zu finden, den Blick auf Ressourcen von Schule, Schüler und Eltern zu richten. Dafür soll sie Expertentum im Hinblick auf Absentismusformen, Maßnahmen und Interventionen entwickeln. Die Absentismusfachkraft nimmt an den regionalen Absentismusnetzwerken teil, die mehrmals im Jahr stattfinden. Dafür soll sie ggf. vom Unterricht freigestellt werden. Auch wird dringend empfohlen zu erwägen, ihr ein gewisses Kontingent an Poolstunden für ihre Beratungsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Dieses Amt soll *nicht* von der Schulsozialarbeit ausgeübt werden, denn dieser kommt eine eigene wichtige Rolle in Bezug auf Absentismus zu und es wird dringend zur Möglichkeit des interdisziplinären Austausches geraten. An manchen kleinen Schulen wird das Amt von der Schulleitung bekleidet oder an größeren Schulen von Koordinatoren. Es wird unbedingt empfohlen, das Thema auf mehr Schultern zu verteilen und die verschiedenen Perspektiven (pädagogische, lehrende, unterrichtliche, bewertende, schulrechtliche, beratende, sozialpädagogische) durch verschiedene Personen zu vertreten. Dies hilft erfahrungsgemäß auch gegen das dem Thema innewohnende Gefühl der Hilflosigkeit!

Die **Schulsozialarbeit** ist eine wichtige Säule im Absentismuskonzept.

Informationen an die und Austausch mit der Schulsozialarbeit bei Fehlzeiten können nicht frühzeitig genug erfolgen.

Mitarbeitende der **Schulsozialarbeit** sollen frühzeitig in die Beratung der Klassenlehrkräfte eingebunden werden, wenn Fehlzeiten auffällig werden. Sie können je nach Kapazität das schulische System, Eltern oder Schüler beraten und an der Suche nach Ursachen und Lösungen mit ihrem Expertentum mitwirken. Darüber hinaus können sie Bindeglied zum ASD und anderen außerschulischen Unterstützungssystemen sein. Vor allem aber kann Schulsozialarbeit eine verlässliche Partnerin für Schüler und Eltern sein bzw. werden. Sie ist in der Lage, besondere Situationen flexibel zu begleiten, ggf. Hausbesuche auch wiederholt anzubieten und mit Eltern und Schülerin Lösungen zu erarbeiten, die so vielfältig sein können, wie Schüler an der Schule sind. Dabei kann sie sich z.B. auch über einen Klassenwechsel hinaus als feste Bezugsperson anbieten.

Ein Mitglied der **Schulleitung** soll ab dem zehnten Fehltag informiert und bei ausbleibendem Erfolg in der Interventionsphase 2 an den folgenden Gesprächen teilnehmen, um die schulrechtlichen Rahmenbedingungen und Prozesse zu begleiten.

Der **Schulpsychologische Dienst** kann in jeder Phase beratend tätig werden. In Schule Tätige, Eltern oder Schüler können sich an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Die **regionale schulische Erziehungshilfe** kann beratend bereits in der Interventionsphase 1 hinzugezogen werden. Die Eingabe nach §1666 beim Familiengericht erfolgt über die regionale schulische Erziehungshilfe.

Halbjährlich muss eine Absentismusbildung der schulamtsgebundenen Schulen an die **Kreisfachberatung für schulische Erziehungshilfe** erfolgen (s. Kap.4.5). Die Zahlen verbleiben zum internen Controlling beim Schulamt.

Die **Schulaufsicht** ist zwingend einzubeziehen, sollte ein Zwangsgeld erhoben werden.

ASD

Gemäß des Leitfadens werden die Mitarbeitenden des ASD nach zehn unentschuldigtem oder fraglich entschuldigtem Fehltagen informiert und zur Absentismuskonferenz eingeladen, welche nach spätestens 20 unentschuldigtem Fehltagen bzw. ausbleibendem Erfolg der innerschulischen Maßnahmen stattfindet.

Der ASD ist einerseits beratend für die Eltern tätig und bietet freiwillige Hilfen (z.B. Hilfen zur Erziehung) an. Andererseits überprüft der ASD auch, ob eine Gefährdung des Kindeswohles vorliegt (v.a. nach einer entsprechenden Meldung durch Schule, Eltern oder andere Beteiligte (s. Kap. 3.2 und 4.11).

Mitarbeitende des ASD nehmen an den regelmäßig stattfindenden regionalen Absentismuszusammenkünften teil (2x pro Jahr).

2.6 Gespräche führen: Mit Schülern, Eltern, Kollegen – die Absentismuskonferenz

Der „Leitfaden Absentismus“ sieht an vielen Stellen im Prozess Gespräche vor. Dies zeigt zweierlei: Das Phänomen der Schulvermeidung ist nur in Gesprächen zu *verstehen*.

- Welche Hintergründe und Ursachen spielen eine Rolle, wie kommt es zum Fehlen, was wissen oder vermuten Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit und Absentismusbeauftragte oder andere darüber aus ihrer je eigenen Perspektive?
- Gibt es schulische Probleme mit dem Lernen, der Leistung oder dem sozialen Miteinander? Bestehen schulbezogene Ängste?
- Welche Stärken, Beziehungen und Ressourcen hat der Schüler?
- Machen familiäre oder psychische Probleme es der Schülerin schwer, regelmäßig zur Schule zu kommen?
- Bestehen Konflikte zu Hause oder mit der Schule?
- Wie stehen die Eltern zum Fehlen?

Und: *Maßnahmen*, um den Schulbesuch wieder regelmäßig zu ermöglichen, sind ebenfalls nur im Gespräch zu erarbeiten und zu evaluieren:

- Was würde dem betroffenen Schüler helfen, was können Eltern, was der Schüler, was Lehrkräfte oder Schulsozialarbeit helfend beitragen?
- Was sähe ein guter Plan der Wiedereingliederung vor? Soll es eine gestufte Rückkehr geben oder nicht?
- Was soll mit der Klasse besprochen werden, bevor der Schüler wiederkommt?
- Was ist in Bezug auf Lernlücken zu bedenken?
- Was hat geklappt, was nicht? Was könnte noch helfen?

All diese Fragen gilt es in diversen Gesprächen zu klären. Zunächst mit Schüler, Eltern, im Klassenkollegium, mit Absentismusbeauftragter, Schulsozialarbeit und Schulleitung sowie ggf. mit Unterstützern aus schulischer Erziehungshilfe, Schulpsychologie o.ä. Ausführliche Informationen zu Gesprächen mit absenten Schülerinnen und deren Eltern finden Sie in Kap. 4.3.

In der *Interventionsphase 2* finden die Gespräche dann in Form von „**Absentismuskonferenzen**“ statt (s. Kap 4.7).

Hierzu wird durch die Schulleitung neben den o.g. Beteiligten nun auch der zuständige Sachbearbeiter des ASD eingeladen.

Es gibt regional vorher festgelegte und bekanntgegebene Termine seitens des ASD (mindestens vier pro Jahr), die von den Schulen für Absentismuskonferenzen genutzt werden können. Diese werden zwischen dem Fachdienst Familie und Schule und der Kreisfachberaterin für Schulische Erziehungshilfe abgestimmt und den Schulen zur Kenntnis gegeben.

Mit der Einladung bzw. Terminbestätigung (bis spätestens 1 Woche vor dem Termin) geht dem ASD der möglichst vollständige „Dokumentationsbogen Absentismus“ zur Information zu.

Inhalt der Absentismuskonferenz ist die Reflektion des bisherigen Verlaufs und versuchter Maßnahmen. Hierbei soll sowohl die schulische als auch die persönliche und familiäre Situation des Schülers mithilfe der interdisziplinären Expertise beleuchtet und Hilfsangebote aufgezeigt und angeboten werden. Hilfen und Maßnahmen sollen verbindlich vereinbart (i.S.v. „wer macht was mit wem bis wann?“) sowie ein Termin zur Überprüfung des Erfolgs in gleicher Runde festgesetzt werden.

2.7 Absentismusformen und geeignete Maßnahmen – ein Überblick

Wichtig zu wissen ist in aller Kürze:

Es gibt viele Gründe und verschiedene Ursachen, warum eine Schülerin immer wieder oder langanhaltend die Schule vermeidet.

Um der Schülerin helfen zu können und sie wieder zum regelmäßigen Schulbesuch zu motivieren und zu befähigen, können unterschiedliche Maßnahmen hilfreich sein. Allerdings sind **dies je nach Form** (also Ursachen und Zusammenhängen) **unterschiedliche Maßnahmen**.

Beim klassischen „Schulschwänzen“ z.B. (also dem v.a. unlustbetonten Schulvermeiden bei gleichzeitig wenig erzieherischem Einfluss der Eltern) kann eine schnelle Ordnungsmaßnahme i.S. eines Bußgeldes hilfreich wirken – dies ist bei Ängsten kontraindiziert und würde eher dazu führen, dass Eltern und Schülerin sich mehr verschließen und distanzieren.

Bei Ängsten (v.a. Schulphobie) ist eine Wiedereingliederung sinnvoll, die darauf zielt, die Schülerin so lange wie möglich in der Schule zu halten (und sie bspws. nicht abholen zu lassen), bei Mobbing wäre dies fahrlässig und die Mobbing-situation muss zuerst beendet werden.

Diese Beispiele zeigen: Die richtige und gründliche Einschätzung der zugrunde liegenden Ursachen und der Absentismusform ist wichtig, um passgenaue Maßnahmen erarbeiten zu können.

Die folgende Übersicht zeigt die **vier häufigsten Formen von Schulabsentismus**: Schulphobie, Schulangst, Schwänzen und Zurückhalten. Außerdem werden Mischformen und weitere psychische Ursachen beschrieben.

Im Anschluss werden überblicksartig geeignete Maßnahmen aufgezeigt.

2.7.1 Vier Formen von Schulabsentismus – eine Einordnungshilfe

Absentismusform Leitfragen	Angstbedingtes Schulmeidungsverhalten		Schwänzen	Zurückhalten
	Schulphobie	Schulangst		
Welche Art von Ängsten lässt sich beobachten?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Trennungsangst ○ Angst, das sichere Umfeld zu verlassen ○ Angst, dass einem Familienmitglied etwas zustößt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfungsangst, Leistungsangst ○ Angst vor Mitschüler*innen ○ Angst vor Lehrkräften ○ Soziale Angst 	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine Ängste 	<ul style="list-style-type: none"> ○ keine Ängste beim Kind, teilweise große Ängste bei Eltern
Welche Gründe für das Fehlen werden genannt oder vermutet?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Körperliche Beschwerden ohne physischen Grund ○ Angst ohne Eltern zu sein oder dass den Eltern während der Abwesenheit etwas zustößt 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Probleme mit Leistungen oder Prüfungssituationen ○ Mobbing ○ Lehrkräften ○ soziale Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Unlust, Langeweile und als sinnlos empfundener Schulbesuch ○ Freunde die zum Absentismus verleiten 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gründe innerhalb der Familie ○ Erkrankungen, ○ Religiöse oder kulturelle Bedenken, ○ Kinderarbeit, Kinder müssen im Haushalt mithelfen, ○ Verdeckung von Misshandlungen
Welche Haltung hat das Kind zur Schule und zum Lernen?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Oft hohe Lernmotivation und Leistungsbereitschaft ○ Häufig gute Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lern- und Leistungsmotivation teilweise stark beeinträchtigt aufgrund von „Blockierung“ durch Ängste oder Mobbing 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lern- und Leistungsmotivation oft gering 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Kind übernimmt oft die gleichgültige oder ablehnende Haltung der Eltern
Wie sind familiäre Haltung und Erziehungskompetenz?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ambivalente Haltung zum Schulbesuch ○ Unsichere und sehr enge Bindung zum Kind 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern oft hilflos ○ Eltern wollen Schulbesuch ○ manchmal geringes Vertrauen in Schule 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lockere bis hilflose Erziehungshaltung ○ Tendenz zur Vernachlässigung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Abschottung gegenüber äußeren Einflüssen
Wissen die Eltern vom Absentismus und wie gehen sie damit um?	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern wissen von der Schulvermeidung, das Kind hält sich auch zu Hause auf ○ Eltern entschuldigen Fehlzeiten, oft viel Verständnis für das Kind ○ Oft viele Arztbesuche und Suche nach medizinischer Ursache für körperliche Beschwerden 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern wissen von der Schulvermeidung, das Kind hält sich zu Hause auf ○ Eltern teilweise verständnisvoll, teilweise hilflos gegenüber der Vermeidung 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern wissen in der Regel nichts davon, beaufsichtigen die Fehlzeiten wenig ○ Das Kind hält sich oft anderswo auf 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern verursachen den Absentismus

2.7.2 Mischformen und weitere Ursachen

Schulvermeidendes Verhalten hält sich nicht immer strikt an die Kriterien, die von den vier gängigen Absentismusformen vorgegeben werden.

Im Prinzip sind nahezu alle Mischformen möglich.

Mischformen aus Schulangst und Schulphobie kommen naturgemäß recht häufig vor. Ebenfalls kann es sein, dass Schülerinnen beginnen zu schwänzen und daraus Lernprobleme und Ängste entstehen, die den Wiedereinstieg in die Schule erschweren.

Auch Mischformen von selbst- und fremdgesteuerten Versäumnissen kommen vor, indem es eine implizite Übereinkunft zwischen Eltern und Kindern gibt, die dem Kind die Erlaubnis gibt, die Schule nicht zu besuchen, was von den Eltern toleriert wird.

Gerade das Vorkommen von Mischformen macht es notwendig, die vier Absentismusformen zu kennen, damit der Absentismus in seiner Struktur verstanden werden kann.

Weitere Ursachen

Neben den Ängsten befördern weitere *psychische Belastungen* oder Störungen oft das Vermeiden von Schule und hohe Fehlzeiten:

Depression:

Die für die Depression typische Symptomatik (Schlafstörungen, Antriebsschwäche, Konzentrationsprobleme, sozialer Rückzug etc.) trägt ein hohes Risiko, Probleme beim Schulbesuch zu verursachen.

Süchte:

Insbesondere mediensüchtiges Verhalten kann zu hohen Fehlzeiten führen, da die Sucht den Tagesablauf und das Denken bestimmt, Schulbesuch weniger wichtig erscheint oder z.B. der Tag-Nachtrhythmus verschoben ist.

Autismus:

Eine Autismus-Spektrums-Störung verursacht u.a. eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Problematik in der Wahrnehmungsverarbeitung. Im Schulalltag führt diese bei den Betroffenen oftmals zu starken Reizüberflutungen, die den Schulalltag extrem anstrengend bis nicht aushaltbar machen. In Einzelfällen wird dadurch der Besuch der Schule nicht mehr möglich. Dies gilt besonders, wenn die räumlichen Ressourcen einer Schule keinerlei Rückzugsmöglichkeiten bieten können.

Krankheit:

Längere Fehlzeiten bei chronischen oder akuten Krankheiten sind unvermeidlich. Manchmal verbinden sich mit ihnen jedoch Ängste bei Schülern, Eltern oder auch Lehrkräften bzgl. des sozialen Anschlusses, der Lernlücken o.ä. Diese sollten reflektiert und überwunden werden, um Fehlzeiten nicht unnötig zu verlängern.

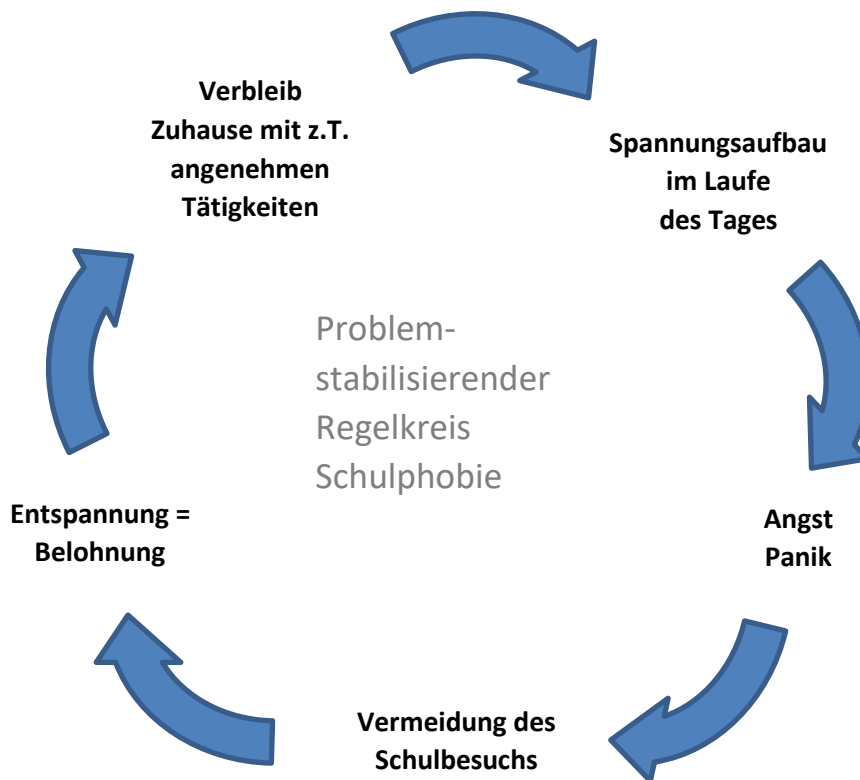
2.7.3 Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

Absentismusform Maßnahmen	Angstbedingtes Schulmeidungsverhalten	
	Schulphobie	Schulangst
Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin	Ängste und somatische Symptome ernst nehmen, aber nicht zu stark thematisieren. Über Angst informieren (Angstkurve, Angstkreislauf) Viel Beziehungs- und Bindungsaufbau mit Vertrauensperson „Aufgaben“ oder Dienste vergeben (Blumen, Klassenbuch o.ä.)	„Es ist ok, Angst zu haben, wir helfen dir!“ Angstauslöser finden und nach Hilfen suchen. z.B.: Lösungen für Referate oder mdl. Vorträge (schriftliche Form, nur vor LK vortragen o.ä.)
Gespräch mit den Eltern	Sorge um das Kind ernst nehmen Gute Beziehung zu Eltern aufbauen und pflegen, Eltern müssen spüren: „Mein Kind ist hier sicher und gut aufgehoben“ Rückführung sorgfältig und gemeinsam planen (Pläne s. Kap. 4.11).	Gemeinsam Ängste identifizieren Eltern mit ihren Berichten ernst nehmen, verdeutlichen „wir als Schule wollen helfen und gemeinsam nach Lösungen suchen!“
Beziehungsgestaltung	Schule muss Entschlossenheit (das Kind in der Schule zu haben und zu halten), Gelassenheit (gegenüber Ängsten, die sein dürfen, aber nicht zu groß gemacht werden) und Sicherheit (wir kümmern uns gut um das Kind und achten auf sein Wohlergehen) vermitteln	Nach Vertrauensperson für Schüler und Eltern suchen. Vorgehen transparent machen. Mobbing beenden und Opfer schützen! Betroffene Fach-LK mit einbeziehen.
Mögliche Hilfen und Unterstützungssysteme	Am Wichtigsten sind eine oder zwei Vertrauenspersonen in der Schule für die Schülerin UND die Eltern, die gelassen und bestärkend bleiben. Unterstützung oder Beratung bieten Schulsozialarbeit, Schulpsychologie oder Familienberatung.	Schulsozialarbeit bei Ängsten und Mobbing Kollegium und SL für Nachteilsausgleich und individuelle Lösungen bei Prüfungen o.ä. Schulpsychologischer Dienst für Beratung der Beteiligten bei Bedarf. Bei allgemeinen Ängsten ggf. Psychotherapie. Lerncoaching oder Überprüfung bzgl. Teilleistungsstörung bei Leistungsängsten/ -problemen.
Hilfreiche Informationen	Wissen bzgl. Ängsten (Angstkreislauf, Angstkurve) Externe Anlaufstellen z.B.: zur Familienberatung Informationen zum Nachteilsausgleich.	Wissen bzgl. Ängsten (Angstkreislauf, Angstkurve) Übersicht über Lernlücken und Plan zum Nacharbeiten erarbeiten, ggf. Nachteilsausgleich Externe Anlaufstellen, evtl. Therapeuten, Lerncoach o.ä.

Angstbedingte Formen des Schulmeidens – Entstehung und Aufrechterhaltung:

Unter angstbedingte Formen des Schulmeidens fallen sowohl die Schulangst als auch die Schulphobie. Ihnen gemeinsam ist das subjektive Gefühl von Angst beim betroffenen Kind oder Jugendlichen. Ängste haben Auswirkungen im Körper wie Anspannung, Druckgefühl, erhöhter Puls, beschleunigter Herzschlag o.ä. Daher werden körperliche Symptome wie zum Beispiel Schwindel, Kopf- oder Bauchschmerzen häufig als Grund für schulisches Fehlen aufgeführt, ohne dass die ursächlichen Ängste erkannt werden. Ebenfalls gemeinsam ist diesen Formen, auf Angst mit Vermeidung der jeweiligen angstausslösenden Situation zu reagieren.

Dies führt kurzfristig zur Entspannung (auch auf körperlicher Ebene) und somit zur wahrgenommenen Belohnung. Dieses Gefühl der Belohnung führt dazu, dass sich das Vermeidungsverhalten häuft und keine angemessenen Bewältigungsstrategien für den Umgang mit Angst erlernt werden sowie reale Problemsituationen nicht verändert werden können. Schulängstliche und schulphobische Kinder meiden die angstausslösenden Situationen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch, was zu hohen Fehlzeiten führt.



(Abb. 2 „Problemstabilisierender Regelkreis Schulphobie“ (Borken, 2015))

Wichtig zu wissen ist:

- Die Angst ist vor Schulbesuch am stärksten
- Bleibt der Schüler zu Hause, klingt sie rasch ab, wodurch das Vermeidungsverhalten „belohnt“ und verstärkt wird
- Angenehme Aufenthalte zu Hause und „Verwöhnung“ sowie zu viel Rücksicht verstärken das Vermeidungsverhalten
- Versuche, den Schulbesuch durchzusetzen, verstärken vorhersehbar die Symptomatik (Schreien, Weinen, Bauchschmerzen etc. ...)
- Die Angstreaktionen klingen in der Schule nach einiger Zeit deutlich ab

Ist diese Dynamik auf Seiten der Erwachsenen verstanden, sollte rasch die Rückführung eingeleitet werden. Verhaltenstherapeutisch entspricht sie einem sog. „Flooding“ (nicht-stufenweisem Reizkonfrontationsverfahren).

Die Wirksamkeit beruht auf der Unterbrechung der bisherigen Verknüpfung von Vermeidungsverhalten (Schulmeiden) und „Belohnung“ (Verringerung der Angst, Entspannung) und einer „Gewöhnung“: Bei wiederholtem Schulbesuch wird die Angstreaktion immer schwächer (Kennedy, 1965). Darüber hinaus macht die Schülerin die Erfahrung, dass die erwarteten „Katastrophen“ nicht eintreten und die Angst nicht ins Unermessliche steigt. Das wiederum führt zu einer kognitiven Umstrukturierung und dem neuen Gedanken „Ich kann es in der Schule aushalten.“

Sollte eine nicht-stufenweise Rückführung unmöglich sein, bietet sich an, ein gestuftes Wiedereingliederungsverfahren (reduzierter Stundenplan mit geplanter Aufstockung) durchzuführen.

Absentismusform Maßnahmen	Schwänzen	Zurückhalten
Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin	<p>Schnelles Reagieren von Elternhaus und Schule (Ansprechen des Fehlens, Signalisieren von Sorge, Verdeutlichen der Schulpflicht)</p> <p>Zustellung von Arbeitsaufträgen bei Abwesenheit</p> <p>Ankommen in der Schule nach Fehlzeiten für den Schüler unbedingt positiv gestalten („schön, dass du da bist!“)</p> <p>Im Gespräch mit einer Vertrauensperson (LK? Schulsozialarbeit?) gemeinsame Ziele vereinbaren.</p>	<p>Unterstützung für Schüler*innen mit Lernrückständen anbieten: Schule als Ort des Erfolges!</p> <p>Anreize und Belohnungen für regelmäßigen Schulbesuch („Anwesenheitsurkunden“)</p> <p>Schülerin durch persönliche Kontaktaufnahme (Telefon) an die Wichtigkeit des Schulbesuchs erinnern</p>
Gespräch mit den Eltern	<p>Verdeutlichen der Schulpflicht und der Aufgaben der Eltern</p> <p>Elterliches Bringen zur Schule sowie andere Maßnahmen verstärkter Aufsicht besprechen, z.B.: Hinterhergehen, Aufsuchen der Orte, an denen sich der Schüler zur Schulzeit aufhält.</p> <p>Hilflosigkeit der Eltern anerkennen, ggf. Erziehungsberatung oder Kontakt zum ASD empfehlen.</p>	<p>Regelmäßige Information der Eltern über (v.a. positive) Lernentwicklung</p> <p>Information der Eltern bzgl. Bedeutsamkeit der Anwesenheit</p> <p>Vereinbaren Sie Telefonate bzw. Hausbesuche und Elterngespräche, um die Eltern (besser) kennenzulernen.</p> <p>Laden Sie die Eltern zum Engagement in der Schule ein.</p> <p>Laden Sie die Eltern zum Hospitieren ein (v.a. Grundschule).</p>
Beziehungsgestaltung	<p>Botschaft an Eltern und Schüler: „Es ist uns nicht egal, ob du da bist, oder nicht, wir möchten dich in der Schule haben!“</p> <p>Klarheit in Bezug auf Schulpflicht, Offenheit in Bezug auf Lösungsfindung.</p>	<p>Beziehung zu Eltern durch regelmäßigen Kontakt stärken</p> <p>Versuchen, kulturelle Barrieren zu verstehen und, wo möglich, Vorbehalte ausräumen</p> <p>Bauen Sie regelmäßig handlungsorientierte, aktivierende Aktivitäten ins Curriculum ein, die die Schüler nicht verpassen möchten.</p>
Mögliche Hilfen und Unterstützungssysteme	<p>Schulsozialarbeit für Gespräche oder Aufsuchen des Schülers</p> <p>Erziehungsberatungsstelle oder ASD für Unterstützung der Eltern in der Erziehung</p> <p>Ggf. Lerncoach , Flex-Klasse, Praktikum oder TIP Maßnahme (s.u.)</p>	<p>Vereine religiöser oder ethnischer Minderheiten oder entsprechender Beratungsstellen (z.B. Sinti und Roma)</p> <p>Lassen Sie sich von einer InsoFa beraten</p> <p>Kooperieren Sie mit dem ASD/ Jugendamt vor Ort</p>
Hilfreiche Informationen	<p>Adressen von Beratungsstellen, ASD</p> <p>Informationen bzgl. TIP Maßnahmen o.ä.</p>	

2.7.4 TIP Temporär Intensiv Pädagogische Maßnahmen zur Verhinderung von Drop-Out

Im Grundschulbereich gibt es an allen Standorten der Förderzentren sogenannte Schultrainings, Trainings- oder Ankerklassen, um SchülerInnen mit einem erhöhten sozial-emotionalen Bedarf in Kleingruppen zu beschulen. Diese können auch bei Schulabsentismus hilfreich sein. Eine Kontaktaufnahme erfolgt über die jeweiligen Förderzentren.

Zur Wiedereingliederung bei hohen Fehlzeiten im Bereich Sek I können schulinterne TIP Maßnahmen auf der **selektiven Ebene** hilfreich sein. Ein gelingendes Konzept hierfür ist z.B. das Lernatelier an der Immanuel-Kant-Schule in Reinfeld.

Für Kinder und Jugendliche in komplexen Problemlagen, die unter anderem durch massive schulische Fehlzeiten auffallen, gibt es im Kreis Stormarn aktuell zwei TIP Maßnahmen auf der **indizierten Ebene** in Kooperation zwischen dem Fachdienst Eingliederungshilfe und dem Schulamt des Kreises Stormarn. Die Eingliederungshilfe finanziert diese Maßnahmen nahezu vollständig.

Das Schultraining Plus ist eine Maßnahme für Grundschüler, der Kinderschutzbund als Träger dieser Maßnahme bietet die Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Albert-Schweitzer-Schule in Bargteheide, 5 Schülerinnen über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren intensivpädagogisch zu betreuen, die Zusammenarbeit mit dem System Familie ist hier ein entscheidender Baustein.

Die TIP Maßnahme auf dem Gut Wulfsdorf richtet sich an 10-14-jährige SchülerInnen. Träger dieser Maßnahme ist das Martinswerk in Kooperation mit der Fritz-Reuter-Schule in Ahrensburg. Hier werden die Jugendlichen und ihre Familien innerhalb eines Jahres intensiv auf die Reintegration in die Regelschule vorbereitet.

Voraussetzungen für diese Maßnahmen sind eine abgeschlossene Kinder- und Jugendpsychiatrische Diagnostik sowie eine daraus resultierende Überprüfung und Bewilligung des Bedarfes durch den Fachdienst 35 - Eingliederungshilfe, nach Stellung eines Antrages durch die Eltern. Dieser ist ebenfalls Ansprechpartner, wenn es um Beantragungen von Schulbegleitung geht.

Eine Zuweisung zu den jeweiligen Maßnahmen erfolgt über das Schulamt auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Förderbedarfes ESE an die jeweiligen Förderzentren Bargteheide und Ahrensburg.

Die Kontaktaufnahme für die Schulen erfolgt über die regionalen Beratungslehrkräfte für schulische Erziehungshilfe an die Kreisfachberatung für schulische Erziehungshilfe.

2.8 Schulärztliche Untersuchung

Der Kinder- und Jugend-Gesundheits-Dienst des Kreises Stormarn erstellt im Auftrag der Schulen (Formular Kap. 4.8) ärztliche Stellungnahmen zur Schulbelastbarkeit bei Schülerinnen, die über einen längeren Zeitraum der Schule fernbleiben (Absentismus).

Die ärztliche Untersuchung umfasst:

- Eine ausführliche Anamnese
- Eine körperliche Stuserhebung
- Ggf. die Durchführung eines Seh- und Hörtestes
- Sichtung der evtl. mitgebrachten ärztlichen Unterlagen
- Beratung
- Empfehlung weiterer Diagnostik oder Therapien

Den anfordernden Schulen wird in einer kurzen Stellungnahme mitgeteilt, ob die Schüler aus schulärztlicher Sicht schulbelastbar und körperlich gesund sind oder ob medizinische Gründe eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht einschränken.

Aussagen zur seelischen Gesundheit werden vom Kinder-und-Jugendgesundheitsdienst Stormarn nicht gemacht.

Besteht der Verdacht auf das Vorliegen einer seelischen Erkrankung, wird an Fachärztinnen für Kinder- und Jugendpsychiatrie verwiesen, um die Schulbelastbarkeit beurteilen zu lassen.

Der Kinder-und Jugend-Gesundheitsdienst überprüft Atteste niedergelassener Ärzte nicht auf Plausibilität.

2.9 Regionale Absentismus-Netzwerke

In Stormarn sind sieben regionale Absentismus-Netzwerke entstanden: Reinfeld, Bad Oldesloe, Bargteheide (im Rahmen von „Bargteheide läuft“), Ahrensburg, Trittau, Glinde und Reinbek.

Diese finden regelmäßig (i.d.R. vier Mal im Jahr) mit persönlichen Treffen statt. Beteiligt sind die Schulen in der Region (Absentismusbeauftragte, Schulsozialarbeit, teilw. Schulleitung, falleingebende Lehrkräfte) und Mitarbeitende des ASD (2x pro Jahr) sowie je nach Region weitere Netzwerkpartner wie Mitarbeitende von Familienberatungsstellen, der Schulpsychologische oder Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Kreises o.ä.

Einladend und koordinierend sind entweder die Förderzentren oder nach Absprache andere Mitglieder des Netzwerks.

Im Netzwerk sollen Fälle von Schulabsentismus multiprofessionell und multiperspektivisch beleuchtet und beraten werden. Diese Fälle können von ständigen Mitgliedern des Netzwerks, aber auch von Klassenlehrkräften der beteiligten Schulen eingebracht werden. Die Falleingebenden sollen von der Fallbesprechung profitieren und handlungsfähig für das weitere Vorgehen im jeweiligen Fall werden. Ziel ist es, in den Einzelfällen hilfreiche Lösungsideen zu erarbeiten, Vernetzung zwischen den Helfern zu ermöglichen und auch, Expertentum zum Thema aufzubauen.

Praktisches zu den Netzwerken finden Sie im Kap. 4.13.

3. Rechtliches

3.1 Schulgesetzliche Grundlagen

Schulgesetz Schleswig-Holstein

§ 11 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses

(2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären [...].

§ 16 Zeugnis, Leistungsbewertung

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich). Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Lernstandserhebungen, Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),

1. wenn eine Lese-Rechtschreib-Schwäche oder eine Beeinträchtigung in der körperlichen Motorik, beim Sprechen, in der Sinneswahrnehmung oder aufgrund eines autistischen Verhaltens vorliegt,
2. aufgrund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
4. die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

Im Übrigen bleiben die schulrechtlichen Voraussetzungen für das Aufsteigen und die Versetzung innerhalb des jeweiligen Bildungsgangs sowie für den Erwerb von Abschlüssen unberührt. Anstelle des Absehens von der Bewertung können abgrenzbare fachliche Anforderungen zurückhaltend gewichtet werden, wenn dies durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgesehen ist. Art und Umfang des Notenschutzes oder der zurückhaltenden Gewichtung sind im Zeugnis zu vermerken. Maßnahmen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, die abweichend von den regulären Anforderungen der allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, bleiben unberührt.

Zum Nachteilsausgleich s. auch:

**Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz
(Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung - NuNVO)
Vom 16. Februar 2022**

§ 20 Umfang der Schulpflicht

(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht [...].

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch

(1) Eltern haben

1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,
2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt,
3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen,
4. den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen,
5. bei Schulunfällen die notwendigen Angaben zu machen.

(2) Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen die Pflichten nach Absatz 1 die Schülerin oder den Schüler.

(3) Die Schülerin oder der Schüler oder die zum Unterhalt Verpflichteten haben die Kosten des Schulbesuchs zu tragen, soweit nicht nach den §§ 12 und 13 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit besteht. Zu den Kosten gehören auch die Kosten für ärztliche Atteste und ähnliche Bescheinigungen, die die Schulen als Nachweis im Einzelfall nach den jeweiligen Vorschriften verlangen können.

§ 27 Untersuchungen

(1) Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler haben sich, soweit es zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich und durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, schulärztlich, schulpologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen und müssen an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen standardisierten Tests teilnehmen. Die zur Schulgesundheitspflege erforderlichen Maßnahmen regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 28 Durchsetzung der Schulpflicht

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sich nicht untersuchen (§ 27), kann die Schule oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle die Zuführung durch unmittelbaren Zwang anordnen und die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersuchen.

(2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen, die Schüler, die Eltern oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, die Auszubildenden oder die Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht Erfolg versprechend oder nicht zweckmäßig sind.

§ 144 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,
2. entgegen § 26 Absatz 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt, oder den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.(s. Kap 4.9)

§ 237 Zwangsgeld (Verwaltungsvollzug)

Die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens (Verwaltungsvollzug) dient ausschließlich der Durchsetzung der gesetzlichen Schulpflicht. Der regelmäßige Schulbesuch soll erzwungen werden.

Zuständig bei bestehendem Schulverhältnis ist die Schule (vertreten durch Schulleitung), andernfalls die zuständige Schulaufsicht.

Zu allen benannten Verfahrensschritten liegen den Schulen Musterbescheide und ausführliche Verfahrensbeschreibungen vor. (s. Kap.4.10)

3.2 Rechtliche Grundlagen im Hinblick auf das Kindeswohl

Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

Grundgesetz:

Im **Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG)** wird für Kinder das Recht auf Schutz definiert. Dieser beinhaltet, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern ist und somit deren vorrangig obliegende Pflicht darstellt. Über deren ordnungsgemäße Umsetzung wacht die staatliche Gemeinschaft (Jugendamt). Das Kind selbst hat das Recht auf die pflichtgemäße Ausübung der elterlichen Sorge und das Recht auf staatliches Eingreifen, wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht tragen können oder nicht wollen.

BGB:

Der **§ 1666 BGB** „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ definiert das im Artikel 6 Abs. 2 GG formulierte staatliche Wächteramt. Das Familiengericht hat gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet werden und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, eine mögliche Gefahr beim Kind abzuwenden.

Es geht also um die Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der nur aus den in § 1666 BGB aufgeführten Eingriffsnormen abgeleitet werden kann. Die gängige Rechtsprechung spricht von „eine(r) gegenwärtige(n), in einem solchen Maße vorhandene(n) Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (vgl. BGH Urteil in FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434).

SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Eine weitere rechtliche Grundlage stellt der **§ 8a SGB VIII** dar.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch

die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

BKiSchG

Seit 2012 gelten ergänzend die Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG).

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (**KKG**) ist Bestandteil des Bundeskinderschutzgesetzes. Mit dem Ziel, das Kindeswohl zu schützen und die kindliche Entwicklung zu fördern, wurde in den §§ 4 und 5 KKG die Zusammenarbeit zwischen wichtigen, relevanten Akteuren in Kinderschutzfällen definiert.

UN-Kinderrechtskonvention

Die **Artikel 1 bis 4** greifen auch hier die Rechte von Kindern auf, die im Kontext der Bearbeitung von Schulabsentismus zu beachten sind.

3.3 Die Rolle des Familiengerichts

Aufgabe des Familiengerichts ist es, in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (FamFG) unter Beteiligung aller Betroffenen, nämlich das Kind, die sorgeberechtigten Eltern, Jugendamt, gegebenenfalls Dritter durch Amtsermittlung und Anhörung, gegebenenfalls Beweiserhebung (Einholung von Gutachten) zu klären, ob die Voraussetzung für familiengerichtliche Maßnahmen zum Schutze des Kindeswohls vorliegen, nämlich Gefährdung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls und die Feststellung, dass die Eltern (oder Sorgerechtsinhaber) nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr selbst abzuwenden (§1666 BGB).

Familiengericht und Jugendamt sind hierbei eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherstellung der Abwendung von Gefahren für das Wohl des Kindes, mit unterschiedlichen Aufgaben.

Der Zugang zum Familiengericht ist grundsätzlich niedrig und an keine Form gebunden: Als sogenanntes Amtsverfahren kann es nicht nur von den Beteiligten (siehe oben) angeregt werden, sondern auch von Dritten, wie etwa Angehörige, Nachbarn, Lehrer, Kindergartenmitarbeiter oder behandelnde Ärzte. Ein Antrag/Anregung soll eine Begründung, Benennung der Beweismittel und die möglichen Verfahrensbeteiligten nennen.

Die Schriftform ist grundsätzlich nicht erforderlich. Eine Anregung des Verfahrens nach §1666 bei manifestem Schulabsentismus durch die Schule sollte nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem ASD über die regionalen Beratungslehrkräfte für schulische Erziehungshilfe erfolgen.

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Familiengerichts, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Das familiengerichtliche Verfahren bietet durch seine Struktur, die Beteiligungsrechte und das familiengerichtliche Instrumentarium eine Ressource für die Kinder und Jugendlichen, die nicht ungenutzt bleiben sollte.

Parallelprozesse und unterschiedliche Blickrichtungen auf das Thema Absentismus können hier sehr hilfreich sein.

4. Praktisches

4.1 Informationen für Eltern

4.1.1 Schulabsentismus – Informationen für Eltern

Wie werden Sie aufmerksam?

- Ihr Kind fehlt öfter in der Schule.
- Ihr Kind berichtet nicht von Schwierigkeiten in der Schule.
- Ihr Kind hat Schwierigkeiten, sich morgens von Ihnen zu lösen.
- Ihr Kind lässt sich vorzeitig von der Schule abholen.
- Ihr Kind klagt häufig über Kopf- und Bauchweh.

Das können Anzeichen sein, dass Ihr Kind Hilfe braucht. Es gibt Vieles, das Sie tun können, um Ihr Kind zu unterstützen.

Das können Sie tun

- Sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, wie es ihm geht.
- Wo ist Ihr Kind, wenn es nicht in die Schule geht?
- Vielleicht kann ihr Kind benennen, was die Gründe für die Schulvermeidung sind, aber nicht jedes Kind kann das.
- Oft sind die Gründe komplex und vielfältig und es gibt nicht „den einen Grund“.
- Zeigen Sie Ihrem Kind Interesse!
- Sprechen Sie mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer Ihres Kindes.
- Suchen Sie Beratung z.B. bei der Schulsozialarbeit
- Machen Sie Ihrem Kind das Angebot, gemeinsam nach Lösungen zu suchen.
- Sagen Sie Ihrem Kind aber auch deutlich: Der Schulbesuch ist Pflicht!

Sie können als Eltern Ihr Kind bei der Bewältigung der Probleme und Ängste unterstützen und ihm Zuversicht vermitteln.

Schule ist Pflicht

- Die Schule achtet darauf, dass jedes Kind die Schulpflicht wahrnimmt.
- Wenn Ihr Kind unentschuldigt fehlt, dann ruft die Schule Sie an.
- Wenn Ihr Kind oft entschuldigt fehlt, kann die Schule ein Attest vom Arzt verlangen.
- Wenn Ihr Kind weiter fehlt, werden Sie in die Schule zu einem Gespräch eingeladen.
- Wenn noch immer kein regelmäßiger Schulbesuch stattfindet, gibt es weitere unterstützende Maßnahmen, über die Ihre Schule Sie informieren wird und deren Angebote Ihnen und Ihrem Kind helfen sollen.
- Wenn ihr Kind nicht zur Schule geht, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße nach sich ziehen.

Hier bekommen Sie Hilfe

Sie machen sich Sorgen um den Schulerfolg und die Zukunft Ihres Kindes?

Diese Ansprechpartner können Ihnen helfen:

- Klassenlehrer*in
- Schulsozialarbeit
- Schulpsychologischer Dienst

Bei familiären Problemen bekommen Sie darüber hinaus Unterstützung durch die Beratungsstellen der freien Träger sowie den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt.

Diese und weitere Kontaktdaten finden Sie z.B.

unter <https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/unterstuetzung-bei-psycho-sozialen-problemen.html>

Gemeinsame Verantwortung

Sie kennen Ihr Kind besonders gut. Sie wollen das Beste für Ihr Kind und seine Zukunft.

Die Schule sorgt sich um Ihr Kind. Ein erfolgreicher Schulabschluss ist unser gemeinsames Ziel.

Die Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist gut und wichtig für Ihr Kind. Wir tragen gemeinsam Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder.

Wir suchen gemeinsam nach Lösungen.

Wenn Ihr Kind gerade nicht regelmäßig oder ungern zur Schule geht, Schmerzen oder Krankheiten sich häufen: Bleiben Sie nicht allein mit Ihren Sorgen! Ihre Schule hat auch ein großes Interesse daran, dass Ihr Kind die Schule erfolgreich besuchen kann und sich wohl fühlt. Bleiben Sie in Kontakt!

(vgl. Norderstedt 2018)

4.1.2 Elternbrief zur Schulpflicht

Briefkopf Schule

Infobrief Schulbesuch

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

um das Ankommen Ihres Kindes an der Schule zu erleichtern, möchten wir Ihnen einige Hinweise zu einem erfolgreichen Schulbesuch geben.

Damit Ihr Kind in der Schule erfolgreich lernen kann, ist es wichtig, dass es regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an allen Schulveranstaltungen teilnimmt. Dies ist nach dem Schulgesetz in Schleswig-Holstein verpflichtend.

Ist Ihr Kind krank oder kann aus anderen wichtigen Gründen die Schule nicht besuchen, bitten wir Sie, die Schule wie folgt darüber zu informieren.

1. Bitte rufen Sie uns am ersten Fehltag an oder informieren Sie uns per Mail.
2. Sobald Ihr Kind wieder in die Schule geht, geben Sie ihrem Kind eine schriftliche Entschuldigung für seine Fehlzeit mit.
3. Waren Sie mit ihrem Kind bei einem Arzt / einer Ärztin, können Sie der Schule eine Bescheinigung des Arztes / der Ärztin vorlegen.
4. Sollte es andere Gründe für ein Fehlen geben, suchen Sie bitte das vertrauensvolle Gespräch mit der Klassenleitung.

Anhang:

Muster-Entschuldigungsschreiben

4.2 Informationen für Schülerinnen und Schüler

Du kannst nicht zur Schule gehen?

Bisher gingst du eigentlich immer ganz gerne in die Schule und hattest Ziele für deine Zukunft? Das hat sich aber geändert und dir geht es im Moment nicht gut? Dir fällt es schwer, dich morgens für die Schule zu motivieren, du fühlst dich krank und hast plötzlich auftretende Bauch- oder Kopfschmerzen? Du kommst deshalb auch immer mal wieder zu spät oder gar nicht in die Schule? Deine Eltern und die Schule machen sich Sorgen um dich?

Das alles sind Anzeichen dafür, dass du Unterstützung brauchst! Zögere nicht und sprich eine Person deines Vertrauens an. Wende dich an deine Eltern oder deine Freunde und überlegt gemeinsam, wer euch in der Schule helfen kann. Finde mit Unterstützung anderer heraus, was der Grund ist, nicht zur Schule zu gehen, und lass dir helfen, nach Lösungen zu suchen. Viele Schulen haben Mitarbeitende der Schulsozialarbeit, die Schülerinnen und Schüler mit ähnlichen Sorgen bereits kennen und auch dir helfen können. Deine Eltern und deine Schule sind verpflichtet, auf dich zu achten und dich zu unterstützen, deine Schulpflicht zu erfüllen. Lass dich beraten über deine Rechte aber auch über deine Pflichten. Suche dir Unterstützung und bleibe nicht allein mit deinen Sorgen.

Geh den ersten Schritt und vertraue dich jemandem an!

Sucht gemeinsam nach Lösungen!

Hier bekommst du Hilfe

Diese Ansprechpartner können euch helfen:

- Klassenlehrkraft
- Schulsozialarbeit
- Absentismusbeauftragte
- Schulpsychologischer Dienst

Bei familiären Problemen bekommt ihr darüber hinaus Unterstützung durch die Beratungsstellen der freien Träger sowie den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt.

Diese und weitere Kontaktdaten findet Ihr unter

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/unterstuetzung-bei-psycho-sozialen-problemen.html>

Übrigens:

Die Schule achtet bei allen Schülerinnen und Schülern darauf, dass die Schulpflicht erfüllt wird.

- Wenn du unentschuldigt fehlst, dann ruft die Schule zu Hause an.
- Wenn du oft entschuldigt fehlst, kann die Schule ein Attest vom Arzt verlangen.
- Wenn du weiter fehlst, werden du und deine Eltern in die Schule zu einem Gespräch eingeladen und weitere Maßnahmen werden besprochen, die helfen sollen, deinen Schulbesuch wieder möglich zu machen.
- Wenn du nicht zur Schule gehst, ist das eine Ordnungswidrigkeit und kann eine Geldbuße nach sich ziehen.

Also: Wenn du gerade nicht regelmäßig oder ungern zur Schule gehst, es Sorgen bzgl. deiner Leistungen oder Konflikte mit Mitschülern oder Lehrern gibt, Schmerzen oder Krankheiten sich häufen: Bleib nicht allein mit deinen Sorgen! Deine Schule hat auch ein großes Interesse daran, dass du die Schule erfolgreich besuchen kannst und du dich wohl fühlst.

(vgl. Norderstedt 2018)

4.3 Ganzheitliche Informationen bzgl. des Fehlens gewinnen – Gespräche führen

Checklisten zur ganzheitlichen Bewertung

Um ganzheitlich Informationen zu Hintergründen und Auswirkungen des Schulabsentismus zusammentragen und beurteilen zu können, sollten Sie folgende Aspekte betrachten (Borken, 2015):

Schüler

- Erheben Sie die Befindlichkeit, die Problemsicht und Lösungsideen des Schülers in einem persönlichen Gespräch. Bspw. können folgende Fragen weiterführen:
 - Wie geht es dir?
 - Was hat aus deiner Sicht dazu geführt, dass du momentan nicht zur Schule gehst?
 - Was trägt dazu bei, dass du weiterhin zu Hause bleibst?
 - Wie gut gelingt dir das Lernen in Zeiten, in denen du in die Schule gehst?
 - Wie motiviert bist du in der Schule?
 - Wie ist dein Kontakt zu deiner Klasse? Hast du Freunde dort?
 - Gibt es Konflikte mit Mitschülern/ Lehrkräften?
 - Gibt es Probleme, Ärger mit deinen Eltern oder deiner Familie?
 - Was könnte aus deiner Sicht helfen, damit du wieder zur Schule gehen kannst?
 - Welche Lösungen hast du schon probiert?
 - Was würdest du dir wünschen, was dir hilft, in der Schule zu sein?
- Rekonstruktion der bisherigen Schullaufbahn anhand der Schülerakte (Brüche, Wechsel, frühere Fehlzeiten?) und der Leistungsentwicklung (Zeugnisse).
- Gibt es Hinweise auf Teilleistungsschwierigkeiten?
- Gibt es Hinweise auf einen verzögerten oder beschleunigten Entwicklungsstand oder Erkrankungen?

Schule

- Wie beschreibt die Klassenlehrerin die betroffene Schülerin?
- Wie die Fachlehrkräfte die Schulsozialarbeit oder andere in Schule tätige?
- Sind aktuell Konflikte mit Kollegen oder Mitschülerinnen erkennbar?
- Wie sehen die Kollegen die Gesamtentwicklung?
- Wann wurde die Schülerin erstmals auffällig?
- Was wurde bisher vom wem zur Lösung probiert und mit welchem Ergebnis?
- Wurden bereits andere Personen (Eltern, Unterstützungssysteme o.ä.) einbezogen?
- Welche Lösungsmöglichkeiten sehen die in Schule Tätigen?
- Welchen Anteil hat die Schule am Problem?
- Welche Lösungen gäbe es für diesen Anteil?

Familie des betroffenen Schülers

- Was weiß die Schule über die Familie?
- Sind die Erziehungsberechtigten über die Fehlzeiten informiert?
- Welche Sicht des Problems (Ursachen und aufrechterhaltende Faktoren) hat die Familie?
- Welche Personen wurden zu Rate gezogen?
- Welche Lösungen wurden von wem probiert und mit welchem Erfolg?
- Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Familie aktuell?
- Wer ist erziehungsberechtigt und gibt es weitere familiäre Unterstützer?

4.4 Hilfen zur übersichtlichen Dokumentation von Fehlzeiten

4.4.1 Erfassung von Absentismus in verschiedenen Auftretensformen (legitim und illegitim)

Name des Schülers/ der Schülerin: _____

Klasse: _____ Monat: _____

	Verspätung	Stundenweises Fehlen	Entschuldigtes Fehlen	Unentschuldigtes Fehlen	Suspendierung
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					

4.4.2 Muster Fehlzeitenkalender

Name:
 geb. am: Klasse:

Name /
 Stempel der Schule:

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr	1 Mo	1 Mo	1 Do	1 Sa	1 Di	1 Do
2 Do	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo	2 Mi	2 Sa	2 Di	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Fr
3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa	3 Di	3 Do	3 So	3 Mi	3 Mi	3 Sa	3 Mo	3 Do	3 Sa
4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo	4 Do	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 So
5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Fr	5 Fr	5 Mo	5 Mi	5 Sa	5 Mo
6 Mo	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Sa	6 Sa	6 Di	6 Do	6 So	6 Di
7 Di	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo	7 Do	7 So	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo	7 Mi
8 Mi	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 Mo	8 Mo	8 Do	8 Sa	8 Di	8 Do
9 Do	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo	9 Mi	9 Sa	9 Di	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Fr
10 Fr	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Mi	10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do	10 Sa
11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Do	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 So
12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Fr	12 Fr	12 Mo	12 Mi	12 Sa	12 Mo
13 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Sa	13 Sa	13 Di	13 Do	13 So	13 Di
14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do	14 So	14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo	14 Mi
15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 Mo	15 Di	15 Fr	15 Mo	15 Mo	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Do
16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Di	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Fr
17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Mi	17 Mi	17 Sa	17 Mo	17 Do	17 Sa
18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Do	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr	18 So
19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Fr	19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa	19 Mo
20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Sa	20 Sa	20 Di	20 Do	20 So	20 Di
21 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo	21 Do	21 So	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo	21 Mi
22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 Mo	22 Mo	22 Do	22 Sa	22 Di	22 Do
23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Di	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Fr
24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Mi	24 Mi	24 Sa	24 Mo	24 Do	24 Sa
25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Do	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 So
26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Fr	26 Fr	26 Mo	26 Mi	26 Sa	26 Mo
27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Sa	27 Sa	27 Di	27 Do	27 So	27 Di
28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo	28 Do	28 So	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo	28 Mi
29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	schulfrei	29 Mo	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Do
30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa		30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Fr
31 Fr	31 Mo		31 Sa		31 Do	31 So		31 Mi		31 Mo		31 Sa

Bitte geben Sie im Fehlzeitenkalender die Anzahl der Fehlstunden/Verspätungsminuten je Tag jeweils in Klammern an. Beispiele: S (4) oder V (25)

Legende:
 U = unentschuldigter Fehltag Summe: E = entschuldigter Fehltag Summe:
 S = unentschuldigte Fehlstunde Summe: Std.
 V = unentschuldigte Verspätung Summe: min.

Ferien im Schuljahr 2020/21

Herbstferien:	Montag, 05.10.2020	bis	Freitag, 16.10.2020
Weihnachtsferien:	Montag, 21.12.2020	bis	Montag, 04.01.2021
Frühjahrsferien:	Montag, 01.03.2021	bis	Freitag, 12.03.2021
Pfingstferien:	Montag, 10.05.2021	bis	Freitag, 14.05.2021
Sommerferien:	Donnerstag, 24.06.2021	bis	Mittwoch, 04.08.2021

Fehlzeitenkalender Schuljahr 2020/21

4.5 Absentismusmeldung

Schule: X-Schule Schuljahr

x. Halbjahr

Absentismusmeldung

Absentismus = 10 Tage pro Schulhalbjahr
unentschuldigt oder fraglich entschuldigt gefehlt

Fehlanzeige erforderlich!

Schüler/in	Geb. Datum	Kl.	Anzahl der Fehltage				Phase des Leitfadens Absentismus		Einschaltung des ASD		Bisher erfolgte Maßnahmen
			ent-schuldigt	unent-schuldigt	fraglich ent-schuldigt	insge-samt	1	2	ja	nein	

4.6 Elternbriefe bei vermehrtem Fehlen

4.6.1

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

1. Einladung zum Elterngespräch

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

wir machen uns Sorgen um Ihren Sohn / Ihre Tochter

_____, weil er / sie häufig im Unterricht fehlt.

Deshalb laden wir Sie zu einem Gespräch in die Schule ein.

Als Termin schlagen wir den

_____ um _____ Uhr vor.

Sollten Sie an diesem Termin nicht können, melden Sie sich bitte telefonisch in der Schule, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenlehrer/in)

4.6.2

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

2. Einladung zum Elterngespräch

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,
leider haben Sie sich auf unseren Brief vom _____ nicht gemeldet.

Im Interesse ihres Kindes laden wir Sie erneut zu einem Gespräch
am _____ um _____ Uhr in der Schule ein.

Wenn erforderlich oder von Ihnen gewünscht, können an diesem Gespräch ein/e
Mitarbeiter/in der Schulsozialarbeit oder eine Tandemlehrkraft teilnehmen.

Zusammen werden wir überlegen, wie wir die Situation für _____
verbessern können.

Sollten Sie an diesem Termin nicht können, melden Sie sich bitte telefonisch in der
Schule, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

(Klassenlehrer/in)

4.6.3

Briefkopf Schule + Kontaktdaten

Anschrift

Datum

3. Einladung zum Elterngespräch

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,
leider haben Sie zum wiederholten Mal nicht auf die Einladung zum Elterngespräch
reagiert. Deshalb weisen wir Sie daraufhin, dass Ihr Kind _____
nach § 20 Schulgesetz zum Besuch der Schule verpflichtet ist.

Wir laden Sie erneut zu einem Gespräch

am _____ um _____ Uhr in der
Schule ein.

Sollten Sie nicht zu diesem Termin erscheinen, wird die Schule Kontakt zum
Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes aufnehmen und weitere Maßnahmen
(z.B. Bußgeldverfahren, schulärztlicher Dienst ...) veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

(Klassenlehrer/in)

4.6.4

Briefkopf Schule

Anschrift

Datum

nachrichtlich an den Allgemeinen Sozialen Dienst.

Schulbesuchsmahnung und Pflicht zur ärztlichen Bescheinigung

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

Ihr schulpflichtiges Kind _____ fehlte im

laufenden Schuljahr an _____ Tagen unentschuldigt und an _____ Tagen

entschuldigt.

Ihr Kind ist nach § 20 SchulG S-H zum Besuch der Schule verpflichtet. Nach § 26 SchulG S-H haben Sie als Eltern dafür zu sorgen, dass Ihr Kind am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ist ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen.

Ich bitte Sie deshalb,

- dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind die Schule besucht.
- uns eine schriftliche Entschuldigung für die oben genannten Fehltage vorzulegen.

Ich fordere Sie auf, in Zukunft bei Krankheit Ihres Kindes eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen.

Ich weise Sie daraufhin, dass Ihr Kind nach § 28 SchulG S-H zwangsweise der Schule zugeführt werden kann.

Außerdem handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Ihr Kind seiner Schulpflicht nicht nachkommt (§144 Abs.2 und Abs.3 SchulG S-H). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1000,- Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

(Klassenlehrer/in)

4.7 Absentismuskonferenz

4.7.1 Einladung zur Absentismuskonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schüler/die Schülerin _____ hat in der

Zeit vom _____ bis _____

an _____ Stunden unentschuldigt in der Schule gefehlt.

Leider ist der Schüler/die Schülerin nicht wieder regelmäßig zur Schule gekommen.

Daher laden wir Sie zur Absentismuskonferenz am

_____ ein.

(Schulleitung)

4.8 Einleitung einer schulärztlichen Untersuchung

Briefkopf Schule

Kinder- und Jugend-Gesundheitsdienst
Reimer- Hansen-Straße 3
23843 Bad Oldesloe

Datum

- nachrichtlich an die Sorgeberechtigten -

Schulärztliche Untersuchung für

Name: _____ Geb.-datum: _____

Adresse: _____

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Anschrift: _____

Sehr geehrte Frau Dr. _____ ,

wir bitten Sie den/die Schüler/in _____

schulärztlich zu untersuchen. Der Schüler/die Schülerin fehlte an folgenden Tagen:

Verschiedene Maßnahmen haben nicht zu einem kontinuierlichen Schulbesuch
geführt.

- Elterngespräche
- Schulsozialarbeit / Schulische Erziehungshilfe
- Pflicht zur ärztlichen Bescheinigung
- Schulpsychologischer Dienst
- ASD
- Zwangsgeldverfahren
- Bußgeldverfahren
- Zwangszuführung

Bitte nehmen Sie mit den Sorgeberechtigten Kontakt auf.

Für ihre Unterstützung danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

4.9 Bußgeldverfahren

4.9.1 Androhung Bußgeldverfahren

Briefkopf Schule

Anschrift Eltern

Datum

Information über die Androhung einer Ordnungswidrigkeitsanzeige

Sehr geehrte Frau _____
sehr geehrter Herr _____

der reguläre Schulbesuch Ihres Kindes _____ ist weiterhin nicht gewährleistet. Folgende Maßnahmen wurden bereits ergriffen:

- Elterngespräche/Telefonate
- Einbeziehung der Schulsozialarbeit
- Aussprechen einer Attestpflicht
- Einbeziehung Schulische Erziehungshilfe
- Einbeziehung des ASD
- _____

Sollten wir weiterhin keine Veränderung im derzeitigen Schulbesuch Ihres Kindes feststellen, sehen wir uns gezwungen, eine Ordnungswidrigkeitsanzeige zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

Kopie:
Schülerakte
ASD
Ggf. Schulamt

4.9.2 Einleitung Bußgeldverfahren

Briefkopf Schule

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

Z Hd. Herrn Peters

Mommsenstraße 11

23843 Bad Oldesloe

Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Nichteinhaltung der Schulpflicht

Name: _____ Geb.-datum: _____

Adresse: _____

Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Erziehungsberechtigte: _____

Anschrift: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach §144 SchulG gegen den/die

Schüler/in _____ .

Der Schüler/die Schülerin fehlte an folgenden Tagen unentschuldigt: _____

Eine Pflicht zur ärztlichen Bescheinigung liegt vor, die Erziehungsberechtigten und der ASD wurden am

_____ schriftlich informiert.

Folgende Maßnahmen sind bereits erfolgt:

Für Ihre Unterstützung danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleitung)

4.10 Vorgehen im Wege des Verwaltungsvollzugs (Zwangsgeld)

Die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens (Verwaltungsvollzug) dient ausschließlich der Durchsetzung der gesetzlichen Schulpflicht. Der regelmäßige Schulbesuch soll erzwungen werden.

Zuständig bei bestehendem Schulverhältnis ist die Schule (vertreten durch Schulleitung), andernfalls die zuständige Schulaufsicht.

Zu allen benannten Verfahrensschritten liegen den Schulen Musterbescheide und ausführliche Verfahrensbeschreibungen vor.

Die Verfahrensschritte:

- **Anhörung zu einem Verpflichtungsbescheid**
- **Erlass eines Verpflichtungsbescheides**
- **Erlass eines Zwangsgeldbescheides**
- **Überwachung der Vollstreckung**

1. Anhörung zu einem Verpflichtungsbescheid:

- Die Festsetzung eines Zwangsgeldes setzt einen Verpflichtungsbescheid voraus, vor dessen Erlass die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss
- Anhörungsschreiben stellt die Rechtslage und Pflichten von SuS und Eltern dar und setzt Frist zur Stellungnahme.
- Kommt diese nicht oder ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung:

2. Erlass eines Verpflichtungsbescheides

- Eltern, deren Kinder in keinem Schulverhältnis stehen, werden dazu verpflichtet, ihr Kind bis zu einem bestimmten Datum an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden und dafür zu sorgen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt.
- Eltern, deren Kinder in einem Schulverhältnis stehen, werden dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind ab einem bestimmten Datum wieder regelmäßig am Unterricht und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt.
- Für diese Verpflichtung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Klage haben dann keine aufschiebende Wirkung.
- Für den Fall, dass die Eltern ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, wird ein Zwangsgeld in einer bestimmten Höhe angedroht. Richten sich die Bescheide an Eltern und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß, werden aktuell 800,- € festgesetzt.
- Der Bescheid ist am Ende mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss Privatpersonen gegen Postzustellungsurkunde zugestellt werden.

3. Erlass eines Zwangsgeldbescheides

- Sofern die Schulpflicht weiterhin nicht erfüllt wird, erlässt die Schule / die Schulaufsicht unabhängig von einem möglichen Widerspruch einen Zwangsgeldbescheid. Dieser beinhaltet im Wesentlichen:
 - Kurze Beschreibung des Sachverhaltes
 - Hinweis auf den Verpflichtungsbescheid und auf die Androhung des Zwangsgeldes
 - Feststellung, dass die Schulbesuchspflicht nach wie vor nicht erfüllt wird
 - Aufforderung zur Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes mit Fristsetzung und allen notwendigen Daten
 - Rechtsbehelfsbelehrung

4. Überwachung der Vollstreckung

- Die das Verfahren führende Schule oder Schulaufsichtsbehörde ist im Kontakt mit den Landesbehörden dafür zuständig, die Vollstreckung zu überwachen.
- Wird das Zwangsgeld nicht gezahlt, leitet die Landeskasse die Eintreibung des Betrages ein.
- Wird das Zwangsgeld gezahlt, die Schulpflicht jedoch weiterhin verletzt, kann ein Zwangsgeld solange erneut festgesetzt werden, bis der Verpflichtungsbescheid erfüllt wird.
- Wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde als Vollzugsbehörde beim Verwaltungsgericht die Anordnung von Ersatzzwangshaft beantragen. Ebenso besteht nach § 28 SchulG die Möglichkeit der Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang.

Widerspruchsverfahren:

Widersprüche gegen Verpflichtungsbescheide, gegen Zwangsgeldbescheide und gegen die Androhung weiterer Zwangsgelder haben keine aufschiebende Wirkung.

- Wird der Bescheid durch Schulen erlassen, entscheidet die zuständige Schulaufsicht
- Wird der Bescheid durch ein Schulamt erlassen, entscheidet die oberste Schulaufsicht im MBWFK.

4.10.1 Anhörungsschreiben Muster

[Briefkopf Schule/ Schulamt]

[Anschrift Familie]

Ort, Datum

Gelegenheit zur Stellungnahme

Sehr geehrte Familie XY,

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] ist am XX.YY.ZZZZ geboren und hat seinen/ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein. Er/sie ist damit gemäß Art. 12 Abs. 1 LVerfSH, §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 SchulG schulpflichtig. Die Schulpflicht gliedert sich gem. § 20 Abs. 2 SchulG in die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] steht nach wie vor in (k)einem Schulverhältnis(.) (zur XY-Schule und ist aus dem Schulverhältnis heraus verpflichtet, am Unterricht und anderen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 SchulG. Er/sie ist aktuell in der XY. Jahrgangsstufe in der Klasse XY, besucht die Schule jedoch faktisch nicht. Bereits im 2. Schulhalbjahr des letzten Schuljahres (2021/ 22) und auch im aktuellen Schuljahr war ihr Sohn/ Ihre Tochter keinen Tag in der Schule anwesend.) Sie als Eltern haben gemäß § 26 Abs. 1 Nr. [1/2] SchulG [Ihr Kind an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden sowie] dafür zu sorgen, dass sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter in seinem/ ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass er/sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und am Unterricht und den sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie seine/ ihre Pflichten als Schüler/ Schülerin erfüllt.

Mir obliegt gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 SchulG die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. [nur, wenn Schulleitung zuständig]

[Darstellung der Verfahrensgeschichte, Beispiel:

So habe ich Sie zuletzt mit Schreiben vom 20.04.2022 darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich die Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen weitgehend entfallen sind. Insbesondere bestehen keine Maskenpflicht und keine Testobliegenheit an Schulen. Ich gab Ihnen auf, umgehend für die unverzügliche Rückkehr Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes in den Präsenzbetrieb zu sorgen und forderte Sie zur Stellungnahme auf, wie Sie die Rückkehr in den Schulalltag für Ihre Tochter/ Ihren Sohn organisieren wollen. Eine Reaktion Ihrerseits auf dieses Schreiben blieb aus.]

[Zusammenfassung:

Ich stelle somit fest, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter seit dem 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/ 22 trotz bestehender Schulpflicht unentschuldigt fehlt.]

[Hinweis auf OWi:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 1 SchulG als Eltern nicht dafür sorgt, dass der Schüler am Unterricht teilnimmt, handelt gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG ordnungswidrig.]

Ich beabsichtige daher nunmehr, Sie durch Bescheid zu verpflichten, [Ihren Sohn/ Ihre Tochter an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden sowie] dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter regelmäßig am Präsenzunterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Die insoweit aufzugebende Pflicht könnte bei Nichterfüllung ggf. mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung, beispielsweise mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes, durchgesetzt werden.

Ich gebe Ihnen hiermit letztmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme, für deren Eingang ich mir als Termin den XX.YY.ZZZZ notiert habe.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schulrätin, Schulrat

4.10.2 Verpflichtungsbescheid 1 Muster

[Briefkopf Schule]

Ort, Datum

Per PZU

[Name und Adresse der Eltern]

Betreff: Erfüllung der Schul(besuchs)pflcht

Sehr geehrte Frau XY,
sehr geehrter Herr XY,

hiermit ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Ziff. 1 dieses Bescheides wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angedroht.

Begründung zu 1:

I.

Beispiel:

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name], geboren am XX.YY.ZZZZ steht in einem Schulverhältnis zur Schule XY, nimmt jedoch faktisch nicht am Unterricht teil. So fehlte sie/ er bereits das zweite Schulhalbjahr des

Schuljahres 2021/22 durchgehend unentschuldigt. Dies setzte sich ohne Unterbrechung im aktuellen Schuljahr 2022/23 fort, sodass sich die unentschuldigten Fehltage auf eine Zahl von XY aufsummiert haben.

Während Sie XYs Fehlen ursprünglich mit den seinerzeit noch geltenden Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen begründeten, gaben Sie im weiteren Verlauf an, dass ihr Sohn/Ihre Tochter sich dazu entschieden habe, für sich frei von Schule zu lernen. Er/sie könne zu Hause unter freien Bedingungen besser lernen, als in der Schule. Er/sie habe seinen Rhythmus gefunden und könne sich mit den Themen, die ihn/sie interessieren, viel besser auseinandersetzen, als in den vorgegebenen 45-90 Minuten in der Schule. In der Schule habe die Lehrkraft als einziger Ansprechpartner für eine Klasse nicht die Möglichkeit, ausreichend auf die Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler einzugehen.

Sie sind der Ansicht, es sei Ihnen möglich, Ihren Sohn/ Ihre Tochter aus dem bestehenden Schulverhältnis im Wege einer schriftlichen Erklärung abzumelden. Es handele sich bei dem Schulverhältnis um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der nach den Vorschriften des BGB gekündigt werden könne. Die Abmeldung sei auch rechtens, weil sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter aus den dargelegten Gründen entschieden habe, die Schule nicht mehr besuchen zu wollen.

Mit Schreiben vom XX.YY.ZZZZ forderte ich Sie letztmalig auf, dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter wieder die Schule besucht. Ich teilte Ihnen in dem Schreiben mit, dass Corona-Schutzmaßnahmen, wie die Testobliegenheit und die Maskenpflicht, weggefallen seien und damit auch die ursprünglichen Gründe für XYs fernbleiben entfallen sind.

Eine Antwort Ihrerseits blieb aus.

Mit Schreiben vom XX.YY.ZZZZ hörte ich Sie zu dem beabsichtigten Erlass dieses Bescheides an und zeigte Ihnen nochmals die Rechtslage auf. Ich gab Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum XX.YY.ZZZZ.

Mit Schreiben vom ZZ.YY.ZZZZ, eingegangen am XX.YY.ZZZZ, legten Sie Ihre Rechtsansichten erneut dar. Sie sind weiterhin der Auffassung, Ihr Sohn/ Ihre Tochter XY stehe seit seiner Abmeldung nicht mehr in einem Schulverhältnis und er/sie könne deshalb nicht unentschuldigt fehlen. Die Schule habe das Grundgesetz, die UN-Kinderrechtskonvention und die Menschenrechte zu berücksichtigen, aus denen sich u.a. ergebe, dass in erster Linie den Eltern das Recht zustehe, die Art der ihren Kindern zuteilwerdenden Bildung zu bestimmen.

II.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter zu sorgen, ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG. Danach haben Eltern dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.

Diese Handlungspflicht dient der Erfüllung der Schulpflicht. In Schleswig-Holstein ergibt sich für Kinder und Jugendliche, die hier ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, die Schulpflicht aus Art. 12 Abs. 1 LVerf SH in Verbindung mit § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG. Sie wird gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 SchulG durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt.

Die Schulpflicht ist in mehreren Urteilen höchstrichterlich bestätigt und für verfassungs- und europarechtskonform erklärt worden, vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 15.10.2009 – 6 B 27/09 -, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 -, juris. Auch der Europäische

Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass die Schulpflicht nicht gegen Menschenrechte verstößt, vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 11. September 2006 – 35504/03 –, juris.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 11 Abs. 2 SchulG sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. Dieser Pflicht kommt Ihr Sohn/ Ihre Tochter nicht nach, so wie Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, für die Erfüllung dieser Pflicht als Eltern Sorge zu tragen, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG.

Gemäß § 22 Abs. 1 SchulG beginnt die Schulpflicht für ein Kind, wenn es bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden ist und endet für eine allgemein bildende Schule gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG nach neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht). Damit unterliegt Ihre XY-jährige/r Sohn/ Tochter XY der allgemeinen Schulpflicht. Darüber hinaus schließt sich nach der Vollzeitschulpflicht eine Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 SchulG mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres an, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Tatsächlich fand seit Januar dieses Jahres kein Schulbesuch durch Ihren Sohn/ Ihre Tochter mehr statt. Der Schulabsentismus Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter wird durch Sie auch nicht in Abrede gestellt. Ihre in der Vergangenheit geäußerte Ansicht, das Schulsystem sei für Ihren Sohn/ Ihre Tochter nicht passend, weil er/ sie darin nicht frei und unbeschwert lernen könne und er/ sie dürfe deshalb zu Hause lernen, macht deutlich, dass Sie den Absentismus unterstützen und fördern.

Die schriftliche Abmeldung Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter hat entgegen Ihrer Ansicht das Schulverhältnis nicht beendet. Ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet und auch wieder beendet. Die Beendigung erfolgt durch die Entlassung aus dem Schulverhältnis, § 19 Abs. 1 SchulG. Diese erfolgt gem. § 19 Abs. 2 SchulG auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder ein nicht schulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. Ihr Sohn/ Ihre Tochter hat die Schule nicht gewechselt, da hierfür die Anmeldung an einer anderen Schule erforderlich wäre, da er/ sie aus den o.g. Gründen der Schulpflicht unterliegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat über Jahre hinweg in mehreren Entscheidungen das Homeschooling für unzulässig erklärt. Sie haben bis heute ihre Gültigkeit. In keiner dieser Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht eine Abkehr von dieser Rechtsprechung in Aussicht gestellt. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014¹ hat das Gericht ausgeführt, dass der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern durch die Schulpflicht zulässig ist. „Denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von (...) weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken (...).“ Dem Staat kommt damit eine wesentliche Integrationsaufgabe zu, die es erfordert, die Schulpflicht durchzusetzen. Weiter führt das BVerfG aus: „Selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht verhindert nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden (...) verschließen und ist deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.“

Die Schulpflicht dient also nicht ausschließlich der Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, sondern auch der Heranbildung von Staatsbürgern, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben.

Der Staat ist aus diesen Gründen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

¹ BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 – 2 BvR 920/14, NJW 2015, 44.

Ein milderes Mittel als der Erlass dieses Bescheides kam vorliegend nicht mehr in Betracht. Denn weitere Möglichkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, die dazu führen könnten, dass Sie pflichtgemäß dafür sorgen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter den Schulbesuch aufnimmt, werden hier nicht mehr gesehen. Mehrere Versuche, mit Ihnen zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, schlugen in den vergangenen Monaten fehl. Die zuvor aufgezeigten Anstrengungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind letztlich von Ihnen ausgeschlagen worden.

Die Maßnahme ist zudem angemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zu dem Anlass dieses Bescheides steht.

Sie halten Ihren Sohn/ Ihre Tochter bewusst und in Kenntnis der Rechtslage von der Schule fern, da sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter im häuslichen Bereich bilden möchte und Sie einen pflichtgemäßen Schulbesuch aus Gründen der eigenen Präferenz ablehnen. Es ist bereits ein erheblicher Zeitraum von mehreren Monaten vergangen, in welchem nach einer einvernehmlichen Lösung für die weitere Beschulung Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter mit Ihnen gesucht wurde. Ein fortlaufender Absentismus ist nun nicht mehr hinnehmbar, da hierdurch sowohl die Entwicklungsperspektiven Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter als auch die gesellschaftlichen Integrationsprozesse gefährdet werden.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt vor, wenn im Einzelfall ausnahmsweise die sofortige Vollziehung des Bescheides notwendig ist und aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen das gegenteilige Interesse an der aufschiebenden Wirkung (hier: Widerspruch und Klage gegen den Verpflichtungsbescheid) zurücktreten muss. Dies muss über das allgemeine, bei jedem Verwaltungsakt bestehende Vollzugsinteresse hinausgehen.

So liegt es hier.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an der Erfüllung der nach Art. 12 Abs. 1 LVerfSH, §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 SchulG bestehenden Schulpflicht und der hierzu entsprechend gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG bestehenden Schulbesuchspflicht. Die Schulpflicht und Schulbesuchspflicht sind regelhafter Ausdruck des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Das öffentliche Interesse an der angemessenen Förderung an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule durch hierzu ausgebildete Lehrkräfte in einer Klassen- und Schulgemeinschaft geht einer Nichtbeschulung oder einer Heimbeschulung vor. Soziale Integration statt soziale Absonderung sowie das regelmäßige Einüben des Lebens in einer pluralistischen Gesellschaft sind wesentliches Ziel der Schulpflicht. Jeder Tag, an dem Ihr Sohn/ Ihre Tochter keine Schule besucht, erschwert die Erreichung dieses Zieles. Die allgemeine Schulpflicht und die Schulbesuchspflicht folgen der Vorstellung, wonach die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler an sämtlichen Schulveranstaltungen teilnehmen muss, weil nur die permanente, obligatorische Teilhabe am Schulunterricht unter Hintanstellung aller entgegenstehenden individuellen Präferenzen gleich welcher Art jenen gemeinschaftsstiftenden Effekt erzeugen kann, der mit der Schule bezweckt wird. Gleiches gilt mit dem Blick auf den Lernstoff nach den spezifischen Fachanforderungen, den Ihr Sohn/ Ihre Tochter nun bereits seit mehreren Monaten in der Schule verpasst hat und welcher jeden Tag weiter fortschreitet. Die Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht dient insgesamt dem Kindeswohl. Es kann auf Dauer nicht hingenommen werden, dass im Falle eines möglichen Widerspruchs- und Klagverfahrens der Schulbesuch entgegen der bestehenden Schulpflicht weiter unterbleibt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient somit der Abwendung erheblicher

schulischer und darüber hinaus gehender Nachteile und ist daher auch im öffentlichen Interesse geboten.

Begründung zu 3.:

Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 236 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 LVwG. Sie erfolgt aus den vorgenannten Gründen, insbesondere vor dem Hintergrund des bisherigen tatsächlichen und zeitlichen Geschehensverlaufs. Gemäß § 248 LVwG ist sie ebenfalls sofort vollziehbar.

Die Androhung des Zwangsgeldes war unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst in Höhe von XXX EUR auszusprechen. Zu berücksichtigen war einerseits die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Schulpflicht, denn dieses dauert trotz Kenntnis der Rechtslage bereits seit mehreren Monaten an. Dagegen war andererseits zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um den erstmaligen Verstoß gegen diese Pflicht handelt. Ich weise darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen die Androhung und Festsetzung eines höher bezifferten Zwangsgeldes in Betracht kommt.

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Schulpflicht und der vorgenannten Aspekte ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angemessen.

Ich weise darauf hin, dass das Verwaltungsgericht bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwanghaft anordnen kann, vgl. § 240 Abs. 1 LVwG SH.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin / Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Alstergymnasium [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4.10.3 Verpflichtungsbescheid 2 Muster

[Briefkopf Schulamt]

Ort, Datum

Per PZU

[Name und Adresse der Eltern]

Betreff: Erfüllung der Schulpflicht

Sehr geehrte Frau XY,
sehr geehrter Herr XY,

hiermit ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, Ihre Kinder XY, geboren am XX.YY.ZZZZ, und XY, geboren am XX.YY.ZZZZ bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch anzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass sie regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Ziff. 1 dieses Bescheides wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angedroht.

Begründung zu 1:

[Darstellung des Sachverhaltes - Wie in Entwurf 1]

II.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, Ihre Söhne/Töchter/ Kinder zum Schulbesuch anzumelden und für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SchulG. Danach haben Eltern die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.

Diese Handlungspflicht dient der Erfüllung der Schulpflicht. In Schleswig-Holstein ergibt sich für Kinder und Jugendliche, die hier ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, die Schulpflicht aus Art. 12 Abs. 1 LVerf SH in Verbindung mit § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG. Sie wird gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 SchulG durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt.

Die Schulpflicht ist in mehreren Urteilen höchstrichterlich bestätigt und für verfassungs- und europarechtskonform erklärt worden, vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 15.10.2009 – 6 B 27/09 -, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 –, juris. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass die Schulpflicht nicht gegen Menschenrechte verstößt, vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 11. September 2006 – 35504/03 –, juris.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 11 Abs. 2 SchulG sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen.

Gemäß § 22 Abs. 1 SchulG beginnt die Schulpflicht für ein Kind, wenn es bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden ist und endet für eine allgemein bildende Schule gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG nach neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht). Damit unterliegen Ihre XY- und XY-jährigen Söhne/ Töchter/ Kinder [Name] und [Name] der allgemeinen Schulpflicht. Darüber hinaus schließt sich nach der Vollzeitschulpflicht eine Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 SchulG mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres an, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Tatsächlich stehen Ihre Kinder weder in einem Schulverhältnis zu einer öffentlichen Schule noch besuchen sie eine Ersatzschule. Der Schulabsentismus Ihrer Söhne/ Töchter/ Kinder wird durch Sie auch nicht in Abrede gestellt. Ihre Ausführungen zu ... *weiterer Sachverhalt* ... Solange der melderechtliche Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein begründet ist, besteht die Schulpflicht. Eine Heimbesuchung, die Sie in der Vergangenheit selbst durchgeführt haben wollen, erfüllt nicht die Schulpflicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat über Jahre hinweg in mehreren Entscheidungen das Homeschooling für unzulässig erklärt. Sie haben bis heute ihre Gültigkeit. In keiner dieser Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht eine Abkehr von dieser Rechtsprechung in Aussicht gestellt. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014² hat das Gericht ausgeführt, dass der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern durch die Schulpflicht zulässig ist. „Denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von (...) weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken

² BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 – 2 BvR 920/14, NJW 2015, 44.

(...).“ Dem Staat kommt damit eine wesentliche Integrationsaufgabe zu, die es erfordert, die Schulpflicht durchzusetzen. Weiter führt das BVerfG aus: „Selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht verhindert nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden (...) verschließen und ist deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.“

Die Schulpflicht dient also nicht ausschließlich der Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, sondern auch der Heranbildung von Staatsbürgern, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben.

Der Staat ist aus diesen Gründen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

Ein milderer Mittel als der Erlass dieses Bescheides kam vorliegend nicht mehr in Betracht. Denn weitere Möglichkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, die dazu führen könnten, dass Sie pflichtgemäß dafür sorgen, dass Ihre Söhne/ Töchter/ Kinder den Schulbesuch aufnehmen, werden hier nicht mehr gesehen. Mehrere Versuche, mit Ihnen unter Aufzeigen der Rechtslage zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, schlugen in den vergangenen Monaten fehl.

Die Maßnahme ist zudem angemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zu dem Anlass dieses Bescheides steht.

Sie halten Ihre Söhne/ Töchter/ Kinder bewusst und in Kenntnis der Rechtslage von der Schule fern, da Ihre Kinder Sie zukünftig auf Reisen begleiten sollen und Sie sie bis dahin im häuslichen Bereich bilden möchten. Sie lehnen somit einen pflichtgemäßen Schulbesuch aus Gründen der eigenen Präferenz ab. Es ist bereits ein erheblicher Zeitraum von mehreren Monaten vergangen, in welchem nach einer einvernehmlichen Lösung für die weitere Beschulung Ihrer Kinder mit Ihnen gesucht wurde. Ein fortlaufender Absentismus ist nun nicht mehr hinnehmbar, da hierdurch sowohl die Entwicklungsperspektiven Ihrer Kinder als auch die gesellschaftlichen Integrationsprozesse gefährdet werden.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. [... wie in Entwurf 1]

Begründung zu 3.:

Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 236 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 LVwG. Sie erfolgt aus den vorgenannten Gründen, insbesondere vor dem Hintergrund des bisherigen tatsächlichen und zeitlichen Geschehensverlaufs. Gemäß § 248 LVwG ist sie ebenfalls sofort vollziehbar.

Die Androhung des Zwangsgeldes war unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst in Höhe von XXX EUR auszusprechen. Zu berücksichtigen war einerseits die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Schulpflicht, denn dieses dauert trotz Kenntnis der Rechtslage bereits seit mehreren Monaten an. Dagegen war andererseits zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um den erstmaligen Verstoß gegen diese Pflicht handelt. Ich weise darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen die Androhung und Festsetzung eines höher bezifferten Zwangsgeldes in Betracht kommt.

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Schulpflicht und der vorgenannten Aspekte ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angemessen.

Ich weise darauf hin, dass das Verwaltungsgericht bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwanghaft anordnen kann, vgl. § 240 Abs. 1 LVwG SH.

Mit freundlichen Grüßen

Schulrätin / Schulrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4.10.4 Rechtsbehelfsbelehrungen Muster

Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Schulrecht)

Stand: März 2022

I. Allgemeine Hinweise

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Nach § 108 Abs. 5 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) bzw. § 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur dann zu laufen, wenn der Adressat des Bescheides über den statthaften Rechtsbehelf und die hierfür zwingend erforderlichen Informationen (Bezeichnung des Rechtsbehelfs, die Behörde oder das Gericht, bei der oder dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, einschließlich der Anschrift und die Rechtsbehelfsfrist) ordnungsgemäß belehrt wurde. Eine unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung macht den Verwaltungsakt selbst nicht rechtswidrig. Sie führt aber dazu, dass der Bescheid nicht bestandskräftig wird und bis zu einem Jahr später angefochten werden kann.

2. Zustellung und Bekanntgabe

a) Ausgangsbescheide

Für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes gilt grundsätzlich § 110 LVwG. Grundsätzlich ist ein Verwaltungsakt derjenigen oder demjenigen bekanntzugeben, für die oder den er seinem Inhalt nach bestimmt ist oder die oder der von ihm betroffen ist. In der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung wird daher der Begriff „Bekanntgabe“ verwendet. Bei schriftlichen Verwaltungsakten genügt daher die Übersendung per Post oder die persönliche Übergabe bspw. im Rahmen eines Gespräches. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Behauptet der Empfänger jedoch einen späteren oder ganz fehlenden Zugang und legt konkrete Gründe dafür dar, gehen Zweifel zulasten der Behörde. Eine förmliche Zustellung ist nach § 146 Abs. 1 LVwG jedoch regelmäßig nicht erforderlich. Soll dennoch im Einzelfall die förmliche Zustellung als besondere Form der Bekanntgabe gewählt werden, empfiehlt sich die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde nach § 148 LVwG. Zudem ist dann zwingend in der Rechtsbehelfsbelehrung statt des Begriffes „Bekanntgabe“ der Begriff „Zustellung“ zu verwenden.

b) Widerspruchsbescheide

Ein Widerspruchsbescheid ist nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO zwingend förmlich zuzustellen. Deswegen wird in der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung der Begriff „Zustellung“ verwendet. Wird der Widerspruchsbescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt, beginnt die Monatsfrist für die Erhebung der Klage nicht zu laufen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Bei Eltern (vgl. § 2 Abs. 5 SchulG) bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern ist das regelmäßig die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG). Von anderen Formen (insb. dem Einschreiben, auch mit Rückschein) ist abzuraten. Hat eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eine schriftliche Vollmacht vorgelegt, muss der Widerspruchsbescheid an sie oder ihn zugestellt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG), hierbei genügt die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Abs. 4 VwZG). Bei Zustellung an die Eltern ist für jeden Elternteil eine eigene, gesonderte Ausfertigung zuzustellen.

Nachstehende Belehrungen gelten für Verwaltungsakte, die auf dem Gebiet des Schulrechts (regelmäßig gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Eltern) erlassen werden: Sie finden keine Anwendung im Bereich des Beamtenrechts.

Die Belehrungen sind mit „Rechtsbehelfsbelehrung“ zu überschreiben.

Die jeweils mit „Hinweis“ gekennzeichneten Ergänzungen sind ebenfalls in den Bescheid zu übernehmen.

Die Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren regelt § 141 Abs. 1 und 2 SchulG. Gleichwohl ist der Widerspruch bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

II. Bescheide von Schulen

1. Ausgangsbescheide (bspw. Nicht-Aufnahme, Entlassung, Attestpflicht, schriftlicher Verweis nach

§ 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheide (wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

3. Ausgangsbescheide (wg. Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4. Widerspruchsbescheide

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ... - Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

5. Widerspruchsbescheide (wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG; nicht wg. einer Entscheidung nach § 25 Abs. 7 SchulG)

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ... - Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

III. Bescheide von Schulämtern

1. Ausgangsbescheide (bspw. Zuweisungen, Beurlaubungen)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheid (wg. einer Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

3. Widerspruchsbescheide (nach Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einer Schule)

Gegen den Bescheid der ...-Schule vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

4. Widerspruchsbescheid (wegen Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG) [Anmerkung: Nach Ablauf des verfügt Unterrichts Ausschlusses ergeht kein Widerspruchsbescheid mehr, vielmehr ist das Widerspruchsverfahren einzustellen]

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach

Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt [genaue Bezeichnung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

IV. Bescheide des MBWK

1. Ausgangsbescheide

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden.

2. Widerspruchsbescheide (*nach Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einer Schule oder eines Schulamtes*)

Gegen den Bescheid der ...-Schule / des Schulamtes ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule / das Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

3. Widerspruchsbescheide (*wg. der Ordnungsmaßnahme eines Schulamtes nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SchulG*)

Gegen den Bescheid des Schulamtes ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4. Widerspruchsbescheid (*wegen Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG*) [Anmerkung: Nach Ablauf des verfügten Unterrichtsausschlusses ergeht kein Widerspruchsbescheid mehr, vielmehr ist das Widerspruchsverfahren einzustellen]

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt [genaue Bezeichnung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4.10.5 Zustellung durch EB Muster

EB ist für die Zustellung eines Widerspruchsbescheides an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu verwenden

Für die Zustellung eines Widerspruchsbescheides an den bzw. die Widerspruchsführer ohne anwaltliche Vertretung sollte im Wege der PZU (Postzustellungsurkunde) verfahren werden

Muster

Empfangsbekanntnis

Den Widerspruchsbescheid vom *XYXY.XXXY genaue Bezeichnung* der Schule
zu dem Betreff: *Widerspruch vom*
habe ich heute empfangen.,

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Empfängers)

Zustellende Behörde

*Name, Bezeichnung
und Anschrift der Schule
ggf. Faxnummer*

4.10.6 Zwangsgeldbescheid Muster

[Briefkopf Schule/ Schulamt – in diesem Bsp. Schulamt]

per PZU/ per EB

[Briefkopf Eltern]

[Ort, Datum]

Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht Ihres Kindes XY, geb. am XX.YY.ZZZZ

Sehr geehrte Frau XY,
Sehr geehrter Herr XY,

hiermit wird gegen Sie gemäß § 237 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ein **Zwangsgeld** wie folgt festgesetzt:

[Betrag] Euro in Bezug auf die Schul(besuchs-)pflichterfüllung durch Ihr Kind XY

Das Zwangsgeld wird fällig am **[Wochentag], dem XX.YY.ZZZZ.**

Zahlen Sie den Betrag in Höhe von **[Betrag] Euro** bis spätestens zu diesem Zeitpunkt unter dem Kassenzeichen ...

auf folgendes Konto ein:

Finanzministerium S-H -Landeskasse-
Bundesbank Hamburg
BIC: MARKDEF1200
IBAN: DE82 2000 0000 0020201577

Begründung:

Mit sofort vollziehbarem Bescheid vom XX.YY.ZZZZ wurden Sie verpflichtet, bis spätestens zum XX. [Monat] ZZZZ Ihr Kind XY an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch

anzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass XY regelmäßig am dortigen Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ich stelle fest, dass Ihr Kind bis zum heutigen Tag an keiner Schule erschienen ist. Dies haben Sie kürzlich in Ihrem Schreiben vom XX.YY.ZZZZ bestätigt. Sie haben zudem in der Vergangenheit wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Sie keine Versuche unternehmen wollen, die Rückkehr Ihres Kindes in den Präsenzbetrieb einer Schule zu ermöglichen.

In dem Verpflichtungsbescheid vom XX.YY.ZZZZ ist für den Fall der Nichterfüllung der aufgegebenen Pflicht die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 800,00 Euro angedroht worden. Die mit diesem Bescheid erfolgende Festsetzung des Zwangsgeldes entspricht dieser Androhung. Sie ist auch erforderlich, um Sie zur Erfüllung Ihrer Pflicht anzuhalten. Mildere gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich. In den verschiedenen persönlichen Gesprächen, Telefonaten und Schreiben haben Sie diverse Gründe für den Absentismus Ihres Kindes vorgetragen. Während dieser ursprünglich in der Ablehnung von Tests und Masken bestand, wurde nach Abschaffung dieser Corona-Schutzmaßnahmen in den Schulen deutlich, dass dies nicht der tragende Beweggrund war. Es wurde zunehmend deutlich, dass Sie das Schulsystem als Solches ablehnen, weil es den Bedürfnissen Ihres Kindes nicht gerecht werde. Daher sind Sie dazu übergegangen, Ihre Kinder selbst zu unterrichten. *Weitere Sachverhalt ... und Abwägung.* Solange Ihre Kinder ihren melderechtlichen Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, sind sie weiterhin zum Schulbesuch verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 241 Abs. 1 Nr. 4 LVwG der Vollzug des Verpflichtungsbescheides einzustellen ist, wenn der Zweck des Vollzugs erreicht ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die verwaltungsvollzugsrechtlichen Zwangsmittel – und damit auch das Zwangsgeld – solange wiederholt werden können, bis der Verpflichtungsbescheid befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist (§ 235 Abs. 2 LVwG).

Überdies wird darauf hingewiesen, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist, § 240 Abs. 1 S. 1 LVwG. Dies ist in dem Bescheid vom XX.YY.ZZZZ geschehen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 240 Abs. 1 S. 2 LVwG).

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schulrätin, Schulrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4.10.7 Weitere Zwangsgeldandrohung Muster

[Briefkopf Schule/ Schulamt]

per PZU/ per EB

[Anschrift der Familie/ des Rechtsanwalts]

Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht Ihres Kindes XY, geb. am XX.YY.ZZZZ

Zwangsgeldandrohung

Sehr geehrte Frau XY,

sehr geehrter Herr XY,

für den Fall, dass Sie der Verpflichtung aus Ziff. 1 des Bescheides vom XX.YY.ZZZZ [gemeint ist der Verpflichtungsbescheid], Ihnen zugestellt am XX.YY.ZZZZ, nicht bis zum XX.YY.ZZZZ nachkommen, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von [Betrag] EUR zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,50 EUR angedroht.

Begründung:

Mit Bescheid vom XX.YY.ZZZZ [in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom XX.YY.ZZZZ] wurden Sie dazu verpflichtet, Ihr Kind XY bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ [an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch anzumelden und] dafür Sorge zu tragen, dass er/sie regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von [Betrag] EUR angedroht.

Da Sie der Ihnen aufgegebenen Verpflichtung nicht nachgekommen sind, habe ich mit Bescheid vom XX.YY.ZZZZ [in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom XX.YY.ZZZZ] das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von [Betrag] EUR festgesetzt.

[Das Zwangsgeld haben Sie im Rahmen der Vollstreckung an die zuständige Vollstreckungsbeamtin ausgehändigt/ Das Zwangsgeld haben Sie fristgerecht gezahlt.]

Ich stelle fest, dass Ihre Tochter/ Ihr Sohn [Name] nach wie vor in keinem Schulverhältnis steht und Sie auch weiterhin nicht beabsichtigen, ein Schulverhältnis für Ihre Tochter zu begründen. Dies haben Sie zuletzt in Ihren Schreiben vom XX.YY.ZZZZ und XX.YY.ZZZZ deutlich gemacht.

Rechtsgrundlage für die Androhung eines Zwangsgeldes ist § 28 Abs. 1 S. 2 SchulG in Verbindung mit §§ 228-241 LVwG, wonach zum Vollzug der konkretisierten Schulanmeldungsanordnung Zwangsmittel angedroht werden können.

Sie sind als Eltern eines schulpflichtigen Kindes dazu verpflichtet, [Ihre Tochter/ Ihren Sohn an einer Schule anzumelden und] dafür zu sorgen, dass [Name] am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt, § 26 Abs. 1 Nr. 1 [und 2] SchulG.

Sie sind in dem Festsetzungsbescheid vom XX.YY.ZZZZ bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass gemäß 235 Abs. 2 LVwG Zwangsgelder so lange wiederholt werden können, bis der Verpflichtungsbescheid befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist.

Da es sich mittlerweile nicht mehr um einen erstmaligen Verstoß gegen die Schulpflicht handelt, sondern Sie wiederholt Ihre Tochter/ Ihren Sohn der Schulpflicht entziehen wollen, rechtfertigt die Erhöhung des Zwangsgeldes auf [Betrag] EUR. Sie haben zudem angegeben, eine breite finanzielle Unterstützung aus Ihrem Bekanntenkreis zu erfahren, sodass auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Summe nicht außer Verhältnis steht.

Während bislang bei der Festsetzung des ersten Zwangsgeldes aus Verhältnismäßigkeitsgründen davon abgesehen wurde, Verwaltungsgebühren zu erheben, ist dies bei wiederholten Verstößen nicht mehr angezeigt. Die Verwaltungsgebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes beträgt gemäß § 2 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO) 14,50 EUR.

Ich weise darauf hin, dass die Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 248 LVwG sofort vollziehbar ist.

Ich weise zudem erneut darauf hin, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen kann, § 240 Abs. 1 S. 1 LVwG. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen, § 240 Abs. 1 S. 2 LVwG.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schulrat, Schulrätin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt/ der Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.



4.11 Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den Kreis Stormarn

- Kreis Stormarn, Fachdienst Soziale Dienste
Geschäftszimmer**
Mommensenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe
Fax: 04531 – 160 1624

- Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Ahrensburg**
Gerhardstraße 8, 22926 Ahrensburg
Fax: 04531 – 160 3570

- Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Bad Oldesloe**
Turmstraße 49, 23843 Bad Oldesloe
Fax: 04531 – 160 1218

- Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Bargteheide**
Am Markt 15-17, 22941 Bargteheide
Fax: 04531 – 160 3560

- Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Team Süd
(Reinbek, Glinde, Barsbüttel)**
Biedenkamp 1a, 21509 Glinde
Fax: 04531 – 160 3540

- Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Trittau**
Rausdorfer Straße 1, 22946 Trittau
Fax: 04531 – 160 3510

- Kreis Stormarn, Allgemeiner Sozialdienst Reinfeld**
Schillerstraße 22, 23858 Reinfeld
Fax: 04531 – 160 77 3590

Hinweis:

Die schriftlich übersandte Mitteilung der Kindeswohlgefährdung ist dem Jugendamt erst wirksam übergeben, wenn dem Absender der Eingang bestätigt wurde.

Wird vom Jugendamt ausgefüllt

Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang mit _____ Seiten über die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung in der Familie _____

Ort, Datum

Name, Vorname des Mitarbeitenden

Stellenzeichen


Unterschrift


Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Betroffenes Kind / betroffene Kinder


Name, Vorname	Geburtsdatum	wohnt bei
		<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater
		<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater
		<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater
		<input type="checkbox"/> Kindesmutter <input type="checkbox"/> Kindesvater

Sorgeberechtigte Eltern


Mutter	
Name:	
Adresse:	
Telefonische Erreichbarkeit:	

Vater	
Name:	
Adresse:	
Telefonische Erreichbarkeit:	

Welche Person hat den Verdacht einer mögl. Kindeswohlgefährdung festgestellt

Name, Funktion:	
Adresse:	
Telefonische Erreichbarkeit:	

Welche Person meldet die Mitteilung

Institution:	
Name:	
Adresse:	
Berufsgruppe:	
Geheimnisträger gemäß § 4 (1) KKG:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Telefonische Erreichbarkeit:	
Fax:	
E-Mail:	

1.) Welche Form der Kindeswohlgefährdung könnte es betreffen?

- Vernachlässigung (z.B. elementare Bedürfnisse werden nicht befriedigt, Bedürfnispyramide)
- Körperliche Misshandlung (z. B. Schlagen, Billigen von Gewalt durch andere)
- Häusliche Gewalt (z.B. Gewalt zwischen Eltern, Elternteil und Lebenspartner)
- Emotionale / Psychische Gewalt (z.B. Entwürdigungen, Liebesentzug, Drohungen)
- Sexualisierte Gewalt
- Autonomiekonflikt

2.) Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen für die Kindeswohlgefährdung aus Ihrer Sicht vor?

3.) Von wem geht die Gefahr aus?

4.) Von wem geht eine mangelnde Gefahrenabwehr aus?

5.) Welche Schritte zur Gefahrenabwehr wurden seitens der Einrichtung, des Dienstes / der Institution bereits eingeleitet?


6.) Wie und wann sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten in die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einbezogen worden?

Keine Einbeziehung, weil

7.) Welche Absprachen wurden mit den Eltern getroffen, mit welchem Ergebnis?

8.) Wurde eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Fallberatung / Fallerörterung in Anspruch genommen?

ja Datum _____

Name:	
	

nein, wegen folgenden Hinderungsgründen:

9.) Ergebnis der anonymen Fallerörterung mit der „InsoFa“:

10.) Gibt es zur vorliegenden Kindeswohlgefährdung ergänzende, schriftliche Informationen / Berichte?

Nein

Ja - Folgende Berichte sind angefügt:

_____ mit _____ Seiten

_____ mit _____ Seiten

_____ mit _____ Seiten

_____ mit _____ Seiten

Ort, Datum

Name, Unterschrift und Funktion

4.12 Ablaufpläne zur Rückführung

4.12.1 Ablaufplan Klassenlehrkraft

Ein Kind nach längerer Abwesenheit wieder in den Schulalltag zu integrieren ist möglich. In der überwiegenden Anzahl aller Fälle kann die Wiedereingliederung auch nach langer Abwesenheit gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und sich gut vorbereiten. Dieser Ablaufplan liefert Hinweise darauf, wie Sie sich als Klassenlehrkraft auf die Wiedereingliederung vorbereiten können, damit sie gelingt.

Informieren Sie vor dem Tag der Rückführung die Fachlehrkräfte und die Klasse. Orientieren Sie sich dabei an folgenden Stichpunkten:

Information an die Fachlehrkräfte:

- Datum der Rückführung
- Ziel: den Schüler unbedingt in der Schule halten! Nicht abholen lassen!
- Keine Kommentare zur langen Abwesenheit
- Keine besorgten Nachfragen, z.B. „Geht es dir gut?“
- Normaler Unterricht, Klassenarbeiten nicht gleich zu Beginn der Eingliederung
- Wer ist bei Problemen Ansprechpartner? (Sie? Schulsozialarbeit?)

Information an die Klasse:

Was der Klasse mitgeteilt wird, ist vorher mit dem Schüler und den Eltern zu besprechen. Viele Schüler wollen nicht, dass Mitschüler etwas von ihrer psychischen Erkrankung oder einem evtl. Klinikaufenthalt erfahren.

- Infos eher kurz halten. Beispiel: „XY möchte wieder zur Schule, es fällt ihr schwer, aber wir können es ihr leichter machen. Verhaltet euch normal, bestürmt sie nicht mit Fragen und macht alles wie gewohnt. Ich kümmere mich um sie, darauf könnt ihr euch verlassen.“
- Schüler sollten sich zurückhalten, auch mit Nachfragen
- Botschaft: „Ich kümmere mich um XY, Ihr konzentriert euch auf das Lernen.“

Am Morgen der Rückführung bringen die Eltern ihr Kind zum Schultor. Nehmen Sie es dort in Empfang oder bitten Sie eine erwachsene Vertrauensperson (Schulsozialarbeit, Fachlehrkraft...) dies zu tun. Die Eltern betreten die Schule möglichst nicht! Seien Sie unbedingt pünktlich und versuchen Sie, lange Wartezeiten zu vermeiden (wenn der Unterrichtsbeginn um 8:00 Uhr ist, findet die Übergabe um 7:58 Uhr statt). Begrüßen Sie das Kind freundlich und vermeiden Sie Fragen.

Lassen Sie in der Klasse keine Nachfragen zu, erinnern Sie die Klasse daran, was Sie gesagt haben: „Wir alle freuen uns, dass XY wieder da ist, und konzentrieren uns jetzt auf das Lernen“.

Machen Sie normalen Unterricht, nehmen Sie den Schüler nur dran, wenn er sich meldet.

Lassen Sie den Schüler nicht vorzeitig abholen und schicken Sie ihn nicht nach Hause. Hier ist eine sehr gute Absprache mit den Eltern, dem Kollegium und dem Sekretariat notwendig!

Gehen Sie davon aus, dass es zu Stolpersteinen und Komplikationen kommen wird. Das ist normal. Wichtig ist, sich vorher zu überlegen, wie Sie damit umgehen werden.

Stolpersteine:

- Der Schüler zeigt starke Symptome bei der Übergabe am Schultor: Seien Sie pünktlich, planen Sie nur eine Minute für die Übergabe (schnell und schmerzlos) ein. Seien Sie freundlich, stellen Sie aber keine Fragen. Die Angstkurve des Schülers ist jetzt an ihrem Höhepunkt, geben Sie ihm die Chance zu lernen, dass die Angst mit der Zeit abnimmt. Ansonsten bleibt er im Teufelskreis gefangen.
- Der Schüler weint und klagt im Unterricht: Beachten Sie dies nicht übermäßig. Machen Sie ihm aber Mut: „Du schaffst es, du hast doch schon eine halbe Stunde geschafft.“
Jede Minute im Klassenraum lässt das Angstniveau sinken.
- Sie haben Sorge, dass der Schüler wegläuft: Positionieren Sie sich in der Nähe der Tür.

Der erste Versuch scheitert?

Das kann passieren. Analysieren Sie mögliche Gründe, erhöhen Sie Ihre Entschlossenheit. Wenn möglich lassen Sie dem Schüler eine Nachricht zukommen „Ich habe heute auf dich gewartet, ich werde morgen wieder da sein“ und versuchen Sie es gemeinsam erneut nach dem gleichen Ablauf.

4.12.2 Ablaufplan Eltern

Ein Kind nach längerer Abwesenheit wieder in den Schulalltag zu integrieren ist möglich. In der überwiegenden Anzahl aller Fälle kann die Wiedereingliederung auch nach langer Abwesenheit gelingen, wenn alle Beteiligten an einem Strang ziehen und sich gut vorbereiten. Dieser Ablaufplan liefert Hinweise darauf, wie Sie sich als Eltern auf die Wiedereingliederung vorbereiten können, damit sie gelingt.

- Ggf. Urlaub nehmen oder späteren Arbeitsbeginn abklären
- Dem Kind den Entschluss am Vortag mitteilen. Um eine Eskalation zu vermeiden, sollten Sie Ihrem Kind den Schulbesuch als objektive Notwendigkeit darstellen, die Ihnen keinen Handlungsspielraum lässt. Es macht einen Unterschied, ob Sie Ihrem Kind sagen, dass es zur Schule gehen muss, weil Sie es zwingen, oder weil es die Schulpflicht gibt.

Sinngemäß könnte eine Mitteilung so lauten:

„XY, wir wissen, dass du gerne wieder zur Schule gehen willst, und wir wollen das auch. Du weißt, wir haben jetzt verschiedene Dinge probiert, aber du hast es noch nicht in die Schule geschafft. Wir haben Rat eingeholt und wissen jetzt, dass du am besten lernst deine Angst zu überwinden, wenn du wieder zur Schule gehst. Wir wissen, dass das nicht leicht für dich ist, aber du wirst es schaffen, wir und deine Lehrer unterstützen dich dabei! Es geht dir erst nicht gut dabei, aber es wird dir immer besser gehen. Zudem müssen wir so handeln, weil die Schulpflicht uns keine andere Wahl lässt. Wir haben deshalb entschieden, dass du ab morgen wieder zur Schule gehst. Wir werden dich zur Schule bringen.“

Es bleibt bei dieser Botschaft, ohne Fragen oder Diskussionen.

- Der entschlosseneren Elternteil, der von den Ängsten des Kindes weniger beeindruckt ist, sollte am Anfang die Hauptrolle übernehmen.
- Wenn Sie alleinerziehend sind, versuchen Sie für die ersten Tage einen Unterstützer zu mobilisieren, der morgens anwesend ist.
- Wecken Sie Ihr Kind am Tag der Rückführung rechtzeitig, aber nicht zu früh. Der Morgen sollte eng getaktet sein. Bereiten Sie ein leichtes Frühstück vor, zwingen Sie Ihr Kind aber nicht zu essen.
- Begleiten Sie Ihr Kind zum Schultor und übergeben Sie es dort an einen Mitarbeiter der Schule (besprechen Sie vorher, wer dort auf Ihr Kind warten wird). Seien Sie unbedingt pünktlich und planen auch hier nicht zu viel Zeit ein. Wenn der Unterricht um 8:00 Uhr beginnt, sollte die Übergabe um 7:58 Uhr stattfinden.
- Sprechen Sie mit der Schule ab, dass Ihr Kind nicht früher abgeholt oder nach Hause geschickt wird.
- Schweigen ist Gold! Im ganzen Verlauf des Morgens sollten Sie Diskussionen vermeiden. Ihr Kind hat im Verlauf der Zeit hervorragend gelernt, ein Gespür dafür zu entwickeln, wo es Fluchtmöglichkeiten gibt. Deshalb könnte jede Diskussion dazu genutzt werden, diese Fluchtmöglichkeit zu ergreifen.

Gehen Sie davon aus, dass es zu Stolpersteinen und Komplikationen kommen wird. Das ist normal. Wichtig ist, sich vorher zu überlegen, wie Sie damit umgehen werden.

Stolpersteine:

- Ihr Kind kooperiert am Vorabend und sagt den Schulbesuch zu, zeigt am nächsten Morgen aber alle bekannten Symptome:
Das ist normal. Gehen Sie davon aus, dass die Symptome sogar stärker sind als bisher, da Ihr Kind Ihre Entschlossenheit spürt. Bleiben Sie so entschlossen und erinnern Sie sich daran, dass Sie die Angst Ihres Kindes nur aufrechterhalten, wenn Sie jetzt nicht handeln.
- Das Kind bringt keinen Bissen herunter: Das macht überhaupt nichts, es wird bis mittags nicht verhungern.
- Das Kind reißt sich auf dem Schulweg los und läuft weg: Rechnen Sie damit und beugen Sie vor. Seien Sie wachsam und präsent. Im besten Fall begleiten Sie Ihr Kind zu zweit.
- Die Anspannung und Angstsymptome nehmen immer weiter zu anstatt abzunehmen: Auch das ist normal. Der Höhepunkt der Angst ist erst mit Betreten des Klassenraums erreicht. Erst wenn Ihr Kind den Weg in den Klassenraum gefunden hat, hat es eine Chance zu beobachten, wie seine Angst ganz automatisch abnimmt.

Der erste Versuch scheitert?

Das kann passieren. Analysieren Sie mögliche Gründe, erhöhen Sie Ihre Entschlossenheit, kündigen Sie den Schulbesuch erneut an und versuchen Sie es gemeinsam wieder nach dem gleichen Ablauf.

4.12.3 Ablaufplan Fachlehrkräfte

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

XY ist seit einiger Zeit der Schule ferngeblieben. Gemeinsam mit den Eltern und (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Absentismusbeauftragte...) habe ich die Rückführung geplant, die am _____ beginnen soll. Dafür brauche ich eure Unterstützung.

Wir wissen nun, dass XY im Laufe der Zeit Angst vor dem Schulbesuch aufgebaut und durch sein Fernbleiben verinnerlicht hat, dass diese Angst für ihn nicht aushaltbar ist. Die Rückführung soll ihm nun ermöglichen zu lernen, dass die Angst nicht nur aushaltbar ist, sondern von Minute zu Minute, die er im Klassenraum verbringt, abnimmt. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass er nicht vorzeitig abgeholt oder nach Hause geschickt wird. Auch nicht, wenn er über körperliche Beschwerden klagt. *Es ist medizinisch abgeklärt/ es ist wahrscheinlich*, dass diese mit der Angst zu tun haben und nur durch einen Angstabbau wieder verschwinden. Also lasst uns ihm gemeinsam helfen, diesen Angstabbau anzugehen. Dafür bitte ich euch, dass ihr euch im Unterricht völlig normal verhaltet. Die Klasse habe ich informiert, sie weiß, dass ich mich um XY kümmere und sie sich auf das Lernen konzentrieren und XY nicht mit Fragen bestürmen sollen. Ferner bitte ich euch, am Tag der Rückführung keine Klassenarbeiten zu schreiben und XY nur dranzunehmen, wenn er sich meldet. Oberstes Ziel ist jetzt, dass er in der Schule bleibt. Lerninhalte sind vorerst nicht von Belang. Es kann sein, dass er weint oder klagt. Versucht, dem nicht allzu viel Beachtung zu schenken. Macht ihm aber Mut und zeigt auf, wieviel Zeit er schon geschafft hat. Habt bitte ein besonderes Augenmerk auf mögliche angstauslösende Faktoren.

Wir wollen, dass auch XY die Schule wieder als sicheren Ort betrachtet.

Sollte es zu Komplikationen kommen, bin ich (Frau / Herr XY) ansprechbar.

Ich danke euch für die Unterstützung.

4.12.4 Ablaufplan Sekretariat

Liebe _____

Sollte Schüler XY in der Zeit vom _____ bis zum _____ bei Ihnen wegen körperlicher Symptome vorstellig werden, schicken Sie ihn bitte auf keinen Fall nach Hause, sondern informieren mich oder _____.

Dies ist mit den Eltern abgesprochen. Oberstes Ziel ist es, XY in der Schule zu behalten.

4.13 Absentismusnetzwerke

4.13.1 Rahmenbedingungen:

Die Netzwerktreffen finden pro Region je nach Absprache mehrmals im Jahr (z.B: vier Mal) statt.

Ein zeitlicher Umfang von zwei Zeitstunden (ggf. mit einer zusätzlichen Viertelstunde für eine Netzwerk-Pause) hat sich bewährt. Sollte es notwendig sein, dürfen Absentismusbeauftragte und fallgebende Lehrkräfte auch vom Unterricht befreit werden.

Eingeladen werden alle Schulen der Region (Absentismusbeauftragte, Schulsozialarbeit, ggf. Mitglieder der Schulleitung, falleinbringende Lehrkräfte) sowie der regionale ASD. Auch können Netzwerkpartner wie Schulpsychologinnen, Schulärztinnen, Mitarbeitende der Erziehungsberatung o.ä. (dauerhaft oder für einzelne Sitzungen) hinzu gezogen werden.

Einladend ist das in der Region zuständige Förderzentrum ODER ein im Netzwerk bestimmter Koordinator. Dieser erstellt einen E-Mail-Verteiler und verschickt rechtzeitig die Einladungen.

Ein geeigneter Ort für das Treffen kann ebenfalls ggf. im jeweiligen Förderzentrum oder gemeinsam im Netzwerk gefunden werden.

Inhalte sollen in erster Linie Fallbesprechungen von Absentismusfällen der Teilnehmenden sein, diese können von den Mitgliedern des Netzwerks oder z.B. Klassenlehrkräften vorgestellt werden. Hierzu kann eine Vorlage zur kollegialen Fallberatung genutzt werden (s. 4.12.4). Darüber hinaus können spezifische Themen (z.B. Ängste in der Grundschule, psychische Störungen und Fehlzeiten, Rolle des ASD, Nachteilsausgleich bei psychischer Erkrankung o.ä.) besprochen werden und dazu ggf. auch Referenten (Ärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Polizei, Erziehungsberatung o.ä.) eingeladen werden.

4.13.2 Muster: Einladungsschreiben zum Absentismusnetzwerk

Per Mail-Verteiler

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, Sie und Euch alle zum **Netzwerktreffen Schulabsentismus [Ort/ Region]** einzuladen.

Es findet statt am **[Datum] von [Beginn] bis [Ende] Uhr im [Raum] der [Schule] [Adresse]**.

Ich möchte folgende **Tagesordnung** vorschlagen:

- TOP 1 Schulabsentismus aktuell, Austausch und Bedarfe
- TOP 2 Fallberatung von bis zu zwei Fällen
- TOP 3 Schulabsentismus an der Grundschule
- TOP 4 Verschiedenes

Eingeladen sind die Absentismusbeauftragten aller Schulen der Region [...], die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit und des ASD sowie Lehrkräfte, die einen Absentismusfall zur Beratung vorstellen möchten.

Auch der Schulpsychologische Dienst sowie der Kinder- und Jugendärztliche Dienst und [xxx Beratungsstelle, Netzwerkpartner...] sind herzlich eingeladen. Sollten Schulsozialpädagoginnen, die aktuellen Absentismusbeauftragten an Ihren Schulen oder Mitarbeitende des ASD diese Mail nicht bekommen, bitte ich die jeweiligen Kolleginnen oder Schulleitungen, sie entsprechend weiterzuleiten. Bitte informieren Sie Ihr Kollegium über die Möglichkeit zur Fallberatung.

Bitte melden Sie sich bis zum **[Anmeldeschluss]** bei mir an mit folgenden Angaben:

- Teilnahme ja oder nein (ggf. mit wie vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Schule)
- Anmeldung eines Absentismusfalles zur Fallberatung (Checkliste anhängend)
- Wünsche für die Tagesordnung bzw. Themen

Bitte bringen Sie die Absentismushandreichung mit.

Ich freue mich sehr auf den Austausch mit Ihnen und Euch und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

[Name]

Koordinatorin

4.13.3 Kurze Vorbereitung zur Fallvorstellung im Netzwerk Schulabsentismus:

Name (Pseudonym):

Alter, Klassenstufe:

Schule:

Fehlzeiten im laufenden Schuljahr ca.:

Entwicklung und Muster der Fehlzeiten
(seit wann? regelmäßig, unregelmäßig? stundenweise?):

Was weiß oder vermute ich bzgl. Ursachen des Fehlens?:

Was ist der „gute Grund“ für das Fehlen? Wozu nützt es?:

Bisher ergriffene Maßnahmen:

Intensives persönliches Gespräch mit dem Schüler/ der Schülerin

Intensives persönliches Gespräch mit den Eltern am

Hausbesuch durch Lehrkraft oder Schulsozialarbeit am

Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit seit

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen seit

Welche Institutionen?

Androhung von Bußgeld gegen

Amtsärztliche Untersuchung veranlasst. Termin wahrgenommen? Ja Nein

Sonstiges:

Welche Handlungen haben *geholfen* (Verbesserung der Beziehung, des Schulbesuchs usw.)?

➔ Bitte mit einem + kennzeichnen

Welche Handlungen waren *kontraproduktiv*?

➔ Bitte mit einem - kennzeichnen

Ressourcen- Check

<i>Ressourcen des Kindes</i>	<i>gar nicht</i>		<i>mittel</i>		<i>sehr</i>	<i>weiß nicht</i>
Gute intellektuelle Begabung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gute Schulleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beliebt/ sozial gut eingebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesprächs- und Reflektionsbereitschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hält sich an gemeins. Vereinbarungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat Ziele (Schulabschluss, Beruf)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuversicht/ Selbstvertrauen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<i>Ressourcen der Familie</i>	<i>gar nicht</i>		<i>mittel</i>		<i>sehr</i>	<i>weiß nicht</i>
Gute Eltern- Kind- Bindung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stabile Familiensituation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einhalten von gemeins. Vereinbarungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kind kann zur Schule gebracht werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hilfe wird gesucht/ angenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<i>Ressourcen der Schule</i>	<i>gar nicht</i>		<i>mittel</i>		<i>sehr</i>	<i>weiß nicht</i>
Hilfe durch Schulsozialarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gute Klassenatmosphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gute Lehrer- Schüler- Beziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mind. 1 Erwachsener in Schule mit einer guten Beziehung zum Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
mind. 1 Mitschüler mit einer guten Beziehung zum Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4.13.4 Kollegiale Fallberatung – ein Vorschlag

Kollegiale Fallberatung

FG= Fallgebende Person NW: Netzwerk Dauer: Ca. 45 Minuten.

Falls zwei oder mehr Fälle besprochen werden, könne alle Punkte halbiert werden, ggf. nur einige Personen miteinander beraten o.ä.

Moderatorin: Achtet auf den Ablauf und die vorgegebene Struktur, stellt die entsprechenden Fragen, ruft Redebeiträge auf.

Evtl. Zeitwächter: Achtet auf die Zeitvorgaben in den einzelnen Phasen.

1. FG: Fallschilderung (mit Checkliste) (5 Minuten)

2. FG: Formulierung einer Frage für die Beratung (2 Minuten)

3. NW: Nachfragen (Verständnisfragen! Noch keine Hypothesen oder verkappte Lösungen!) (5 Minuten)

4. NW: Hypothesen bilden bzgl. (10 Minuten)

- Meine Gedanken und Gefühle bei der Fallvorstellung
- Zusammenhänge, Ursachen, Hintergründe
- Hypothesen über die Systeme (Schule, Familie, Peers)
- Ressourcensuche!

FG hört schweigend zu!!!

5. FG: Rückmeldung zu den Hypothesen (5 Minuten)

- „das war neu und spannend, daran würde ich gern weiterarbeiten...“

6. NW: Beratung zu Lösungsideen (10 Minuten)

- welche Ressourcen sehen wir
- was wäre (mit den Hypothesen im Hinterkopf) hilfreich für Schüler, Familie, Schule?
- welche Unterstützer gibt es?
- womit habe ich selbst gute Erfahrungen gemacht?

FG hört schweigend zu!!!

7. FG: Rückmeldung des Fallgebenden (5 Minuten)

- Mit diesen Lösungsideen kann ich etwas anfangen!
- Das ist mein nächster Schritt

4.14 Nachteilsausgleich bei psychischer Erkrankung

Wenn psychische Erkrankungen eine Rolle im Zusammenhang mit Schulabsentismus spielen, sollte als mögliche Maßnahme, um die Schülerin zu entlasten und so Fehlzeiten zu verringern und den Absentismus einzudämmen, Nachteilsausgleich erwogen werden.

Viele Hinweise hierzu finden Sie in der

**„Handreichung zum Nachteilsausgleich im Kreis Schleswig-Flensburg
für Schülerinnen und Schüler mit psychiatrischen Diagnosen/Störungen nach der ICD 10“**

https://www.schule-hesterberg.de/.cm4all/uproc.php/0/Dokumente/nachteilsausgleich.pdf?_=16e8f732b80&cdp=a

4.14.1 Formblatt Nachteilsausgleich

Schule	Datum
--------	-------

Dokumentation zum Nachteilsausgleich

Name:	Klassenlehrerin/Klassenlehrer:
Klasse:	

Teilnehmer/innen	Funktion

Expertinnen/Experten*	

Diagnose/Ausgangslage/aktuelle Situation
Wie wirkt sich die Krankheit auf das schulische Lernen aus?

Folgende Maßnahmen werden gemeinsam vereinbart:

1.
2.
3.
4.

Wer muss informiert werden?

Bei wem kann ich mich informieren, wenn ich Fragen dazu habe?

Nächster Termin:

(Unterschrift Klassenlehrer/in)

(Schulleiter/in)

*) Experten können folgende Personen sein: z.B. die Schulpsychologin, ein Facharzt, Regionalberater für schulische Erziehungshilfe, Lehrkräfte des LanFÖZ Schule Hesterberg

5. Adressen von Netzwerkpartnern und Unterstützungssystemen

Schulamt des Kreises Stormarn

Schulräte:

Kirsten Blohm-Leu E-Mail: kirsten.blohm-leu@schulamt.landsh.de Tel.: 04531 160 - 1312

Michael Rebling E-Mail: michael.rebling@schulamt.landsh.de Tel.: 04531 160 - 1361

Schulpsychologischer Dienst

Mühlenstraße 7 (1. OG)

23843 Bad Oldesloe

Sekretariat: Yvonne Groth

Tel.: 0 4531 160 - 1611

E-Mail: Schulpsychologie@kreis-stormarn.de

Kinder- und Jugend-Gesundheitsdienst

Reimer-Hansen-Straße 3

23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 160 - 1206

Fachdienstleiterin: Ilona Czinczoll

Fax: 04531 160 – 77 - 1206

Gebäude C, Raum C202, Geschäftszimmer:

Tel.: 04531 160 - 1788

E-Mail: kjaed@kreis-stormarn.de

Kreisfachberatung Schulische Erziehungshilfe

Carolyn Halske-Kropp

Tel.: 0170 6598754

E-Mail: carolyn.halske-kropp@schule-sh.de

Fachbereich Ordnungsamt

Ole Peters

Tel.: 04531 160 – 1690

Mommsenstr. 11

23843 Bad Oldesloe

E-Mail: o.peters@kreis-stormarn.de

Adressen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) / Jugendamt

Fachdienstleiterin: Sabine Schmidt

Gebäude D, Raum 221

Tel.: 04531 160 - 1539

E-Mail: s.schmidt@kreis-stormarn.de

Fax: 04531 160 - 77 - 1539

Jugendamt / Zentrale Geschäftsstelle für den ASD

Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe
E-Mail: Jugendamt@kreis-stormarn.de

Tel.: 0 4531 160 - 1332
oder – 1364

Die zentrale Geschäftsstelle vermittelt den Kontakt zu Zweigstellen des ASD vor Ort in Ahrensburg, Bad Oldesloe Stadt/Land, Bargtheide Stadt/Land, Barsbüttel, Glinde, Reinbek, Reinfeld und Trittau.

Kreis Stormarn – Fachdienst 35 - Eingliederungshilfe

Fachdienstleiterin: Martina Schlätel
Gebäude C
Mommsenstr.13
23843 Bad Oldesloe
E-Mail: m.schlaetel@kreis.stormarn.de

Tel.: 04531-1601264

Familiengericht

Amtsgericht Ahrensburg
Königstraße 11
22926 Ahrensburg
E-Mail: verwaltung@ag-ahrensburg.landsh.de

Tel: 04102-5190

Familien- und Erziehungsberatungsstellen

Für Erziehungs – oder Familienberatung können Eltern an die **regionalen Erziehungs- oder Familienberatungsstellen** verwiesen werden. Aktuelle Adressen sollen im Absentismusnetzwerk geteilt werden.

Insofa-Beratung

Insoweit erfahrene Fachkräfte des Kreises Stormarn

<https://www.kreis-stormarn.de/kreis/fachbereiche/jugend-und-schule/soziale-dienste/kindeswohl-insoweit-erfahrene-fachkraefte/>

Psychosoziale Beratung

Eine virtuelle Landkarte und Übersicht über viele Angebote der psychosozialen Beratung finden Sie unter:

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/themen/unterstuetzung-bei-psychosozialen-problemen.html>

Quellenverzeichnis

Absentismus-Netzwerk Norderstedt: Norderstedter Absentismus-Ordner — Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schulabsentismus für Schulen in Norderstedt. Norderstedt. 2018

Kreis Borken: Regionale Schulberatungsstelle: Schulabsentismus verstehen und wirksam begegnen. Borken. 2015

Kreis Schleswig-Flensburg: Handreichung zum Nachteilsausgleich im Kreis Schleswig-Flensburg für Schülerinnen und Schüler mit psychiatrischen Diagnosen/Störungen nach der ICD 10

MBWFK Schleswig-Holstein „Konzept zum Schulabsentismus“. Kiel. 2022